



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026	Ausgegeben in Schwerin am 30. März	Nr. 9
------	------------------------------------	-------

Tag	INHALT	Seite
17.3.2026	Mediengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Mediengesetz – MedienG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 96	158
27.1.2026	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Friedland-Genzkow (Wasserschutzgebietsverordnung Friedland-Genzkow – WSGVO Friedland-Genzkow) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 120	179
10.3.2026	Verordnung zur elektronischen Aktenführung in Steuerstraßverfahren und Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten und gleichgestellten Ordnungswidrigkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (eAktStStrfVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 600 - 1 - 13 - 1	196
10.3.2026	Verordnung zur Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Waffen- und Messerverbotzonen durch die Landkreise und kreisfreien Städte (Waffenverbotzonenermächtigungsverordnung – WaffVzEVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7133 - 4 - 2 - 1	198
12.3.2026	Erste Verordnung zur Änderung der Mindestarbeitsbedingungenverordnung Ändert VO vom 30. April 2025 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 5 - 2	199
12.3.2026	Erste Verordnung zur Änderung der Waldabstandsverordnung Ändert VO vom 1. Februar 2025 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 30	226
18.3.2026	Haushaltsgesetz 2026/2027 GVOBl. M-V 2025 S. 738, 761 – Berichtigung –	227

Mediengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Mediengesetz – MedienG M-V)

Vom 17. März 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 96

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1

Privater Rundfunk

- § 3 Aufgabe
- § 4 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages
- § 5 Unzulässige Angebote, Jugendschutz
- § 6 Programmverantwortung
- § 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Einsichtsrechte
- § 8 Beschwerderecht
- § 9 Gegendarstellung
- § 10 Besondere Sendezeiten
- § 11 Verlautbarungen

Unterabschnitt 2

Telemedien

- § 12 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages
- § 13 Unzulässige Angebote, Jugendschutz

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen für den privaten Rundfunk

Unterabschnitt 1

Anforderungen

- § 14 Programmgrundsätze
- § 15 Barrierefreiheit

Unterabschnitt 2

Zulassung

- § 16 Zulassungsgrundsatz, Inhalt und Übertragbarkeit der Zulassung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Rundfunkprogramme bei örtlichen Veranstaltungen
- § 19 Sicherung der Meinungsvielfalt

- § 20 Verfahren, Mitwirkungspflicht und Ermittlungsbefugnisse
- § 21 Rücknahme und Widerruf

Unterabschnitt 3

Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping

- § 22 Finanzierung
- § 23 Werbung, Sponsoring, Teleshopping

Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien

- § 24 Anwendung der besonderen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages

Abschnitt 5

Rundfunktechnik, Übertragungskapazitäten, Weiterverbreitung

Unterabschnitt 1

Zuständigkeiten, Satzungsermächtigung

- § 25 Zuständigkeiten
- § 26 Satzungen, Richtlinien

Unterabschnitt 2

Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten

- § 27 Feststellung und Zuordnung analoger Übertragungskapazitäten
- § 28 Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten
- § 29 Vereinbarungen

Unterabschnitt 3

Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten

- § 30 Zuweisung von Übertragungskapazitäten
- § 31 Rücknahme und Widerruf

Unterabschnitt 4

Weiterentwicklung von Übertragungskapazitäten

- § 32 Frei gewordene und neu koordinierbare analoge Übertragungskapazitäten
- § 33 Pilotversuche zur Einführung und Weiterentwicklung von Übertragungstechniken

Unterabschnitt 5

Weiterverbreitung

- § 34 Unveränderte Weiterverbreitung

Abschnitt 6**Offene Kanäle und private Bürgermedien****Unterabschnitt 1****Offene Kanäle**

- § 35 Trägerschaft, Aufgaben und Grundsätze
- § 36 Zugangsvoraussetzungen
- § 37 Gestaltung
- § 38 Finanzierung

Unterabschnitt 2**Private Bürgermedien**

- § 39 Ausgestaltung
- § 40 Förderung privater Bürgermedien

Abschnitt 7**Datenschutz**

- § 41 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken
- § 42 Ernennung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten bei der Landesanstalt, Wahrnehmung der Datenschutz-Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter
- § 43 Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten
- § 44 Aufgaben und Befugnisse der Datenschutz-Aufsicht

Abschnitt 8**Medienaufsicht**

- § 45 Rechtsform, Bezeichnung und Aufgaben der Landesanstalt
- § 46 Rechtsstellung und Organisation der Landesanstalt

- § 47 Aufgaben des Medienausschusses
- § 48 Wahrnehmung der Aufsicht
- § 49 Zusammensetzung des Medienausschusses
- § 50 Persönliche Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Medienausschuss
- § 51 Amtsperiode, Vorsitz und Rechtsstellung des Medienausschusses
- § 52 Sitzungen des Medienausschusses
- § 53 Beschlüsse des Medienausschusses
- § 54 Direktorin oder Direktor der Landesanstalt
- § 55 Finanzierung der Landesanstalt
- § 56 Haushaltswesen
- § 57 Rechtsaufsicht

Abschnitt 9**Rechtsbehelfe, Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung**

- § 58 Vorverfahren
- § 59 Ordnungswidrigkeiten
- § 60 Strafbestimmung

Abschnitt 10**Besondere Aufgaben**

- § 61 Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 112 des Medienstaatsvertrages
- § 62 Förderung privater lokaler und regionaler Fernsehangebote

Abschnitt 11**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 63 Übergangsvorschriften
- § 64 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk durch private Rundfunkveranstalter sowie Telemedien durch private und öffentliche Telemedienanbieter mit Ausnahme solcher der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,
2. die Feststellung, Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten, die zur Übertragung von Rundfunk und Telemedien geeignet und bestimmt sind, soweit nicht abweichende gesetzliche oder staatsvertragliche Regelungen bestehen,
3. die Finanzierung besonderer Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrages sowie
4. die Medienaufsicht

im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für bundesweite, länderübergreifende und nicht länderübergreifende Angebote die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.

(3) Für Teleshoppingkanäle gelten anstelle der Bestimmungen in Abschnitt 2 die Bestimmungen des § 1 Absatz 6 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit den Regelungen in den Abschnitten 2 und 4 des Medienstaatsvertrages.

(4) Für Hörfunkprogramme, die ausschließlich im Internet verbreitet werden, gelten die §§ 52 bis 58 des Medienstaatsvertrages, für solche die vor dem 7. November 2020 angezeigt wurden, gilt § 54 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages mit der Maßgabe, dass die Dauer der Zulassung ab Eingang der Anzeige bei der Landesanstalt begrenzt wird.

(5) Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen und Regelungen in § 2 des Medienstaatsvertrages finden Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält. Für unzulässige Angebote und Jugendschutz gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Landesprogramm, ein Programm mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Mecklenburg-Vorpommern sowie landesweitem Verbreitungsgebiet;
2. ein regionales oder lokales Programm, ein Programm mit einem räumlich begrenzten Verbreitungsgebiet und Bezugsschwerpunkt zu diesem regionalen oder lokalen Gebiet;
3. ein Verbreitungsgebiet, für Landesprogramme das Land Mecklenburg-Vorpommern, für andere Rundfunkprogramme das in der Zulassung festgelegte Gebiet zur Versorgung der Bevölkerung mit dem Rundfunkprogramm eines Veranstalters;
4. landesweite Versorgung, die Erreichbarkeit von mindestens 90 Prozent der Bevölkerung des Landes mit dem Rundfunkprogramm eines Veranstalters;
5. ein Beitrag, ein inhaltlich zusammenhängender, journalistisch-redaktionell gestalteter und in sich abgeschlossener Teil einer Sendung;
6. eine Kabelanlage, eine technische Einrichtung zur leitungsgebundenen Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunk oder Telemedien;
7. die Landesanstalt, die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern;
8. ein Sendeplan, die auf Dauer angelegte, vom Veranstalter bestimmte und von Nutzerinnen und Nutzern nicht veränderbare Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge von Sendungen;
9. ein Programmschema, eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der Sendezeit auf die einzelnen Programmbereiche;
10. eine Videokonferenz, eine Sitzung, bei der sich die Teilnehmenden an verschiedenen Orten befinden und über die synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten: Hörfunk und Fernsehen;
2. Programmkategorien: Vollprogramme, Lokal- oder Regionalprogramme und Spartenprogramme;
3. Übertragungstechniken: die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satelliten und die leitungsgebundene Verbreitung;
4. Übertragungskapazitäten: Frequenzen, Kanäle, Bit-Raten und Capacity Units;

5. Nutzerinnen und Nutzer: Gruppen und Personen, die selbst nicht Rundfunkveranstalter sind.

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1 Privater Rundfunk

§ 3 Aufgabe

(1) Rundfunkprogramme im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen in ihrer Gesamtheit und als Teil der dualen Rundfunkordnung zur Information und Meinungsbildung beitragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen. Rundfunkveranstalter erfüllen dadurch eine gesellschaftliche Aufgabe, dass sie Informationen beschaffen und verbreiten, Stellung nehmen und Kritik üben. Die Sendungen dürfen nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Die Rundfunkveranstalter können untereinander, mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung, Programmübernahme und Programmlieferung durch Dritte sowie die gemeinsame Nutzung technischer Infrastrukturen abschließen und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen. § 19 bleibt unberührt.

§ 4 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages

Für den privaten Rundfunk gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 4 bis 16 des Medienstaatsvertrages. § 73 des Medienstaatsvertrages und § 24 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Unzulässige Angebote, Jugendschutz

(1) Für unzulässige Angebote und Vorgaben zum Jugendschutz im Rundfunk gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Bei nicht länderübergreifenden Angeboten kann die Landesanstalt bei der Kommission für Jugendmedienschutz einen Antrag auf gutachterliche Befassung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages stellen.

(3) Ist der Rundfunkveranstalter eines nicht länderübergreifenden Angebotes einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages angeschlossen, verfährt die Landesanstalt bei der Aufsicht entsprechend § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. § 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gilt entsprechend.

§ 6 Programmverantwortung

(1) Der Rundfunkveranstalter ist für den Inhalt des Rundfunkprogrammes verantwortlich. Ein Rundfunkveranstalter, der nicht eine

natürliche Person ist, muss der Landesanstalt Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse mindestens einer für den Inhalt des Rundfunkprogrammes verantwortlichen Person benennen, die neben dem Rundfunkveranstalter für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Programmes jede einzelne verantwortlich ist.

(2) Als verantwortliche Person darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen entsprechend § 17 Absatz 1 erfüllt.

(3) Die Landesanstalt teilt auf Verlangen Namen und Kontaktdaten des Rundfunkveranstalters oder Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des für den Inhalt des Programmes Verantwortlichen mit.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Einsichtsrechte

(1) Alle Sendungen sind vom Rundfunkveranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und verfügbar zu halten. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung, einer Audiodatei oder eines Filmes verbreitet werden, ist die Aufzeichnung, die Audiodatei oder der Film verfügbar zu halten oder deren Wiederbeschaffung sicherzustellen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1, die Aufzeichnungen der Sendungen verfügbar zu halten endet nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, endet die Pflicht erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Landesanstalt kann Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 zulassen. Sie kann ferner anordnen, dass einzelne Aufzeichnungen oder Filme länger als drei Monate verfügbar zu halten sind.

(4) Die Landesanstalt kann innerhalb der Fristen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 2 jederzeit Aufzeichnungen, Audiodateien und Filme einsehen oder deren unentgeltliche Übersendung verlangen.

(5) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen oder ihren Rechten berührt zu sein, kann vom Rundfunkveranstalter innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 Einsicht in die jeweilige Aufzeichnung, die Audiodatei oder den Film verlangen. Auf Verlangen sind ihr oder ihm gegen Erstattung der Selbstkosten des Rundfunkveranstalters Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung, der Audiodatei oder dem Film zu übersenden.

§ 8

Beschwerderecht

Beschwerden, mit denen eine Person einen Verstoß gegen Programmanforderungen oder eine Verletzung ihrer Rechte geltend macht, sind an die Landesanstalt zu richten. Die Landesanstalt hat der die Beschwerde führenden Person mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie tätig geworden ist.

§ 9

Gegendarstellung

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine

in seiner Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der beanstandeten Sendung schriftlich verlangt werden und von der betroffenen Person, Gruppe oder Stelle oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Die Verbreitung der Gegendarstellung muss unverzüglich in der entsprechenden audiovisuellen Gestaltung zu einer gleichwertigen Sendezeit ohne Einschaltungen oder Weglassungen erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Die Kosten der Gegendarstellung trägt der Rundfunkveranstalter.

(4) Verweigert der Rundfunkveranstalter die Verbreitung einer Gegendarstellung, ist der Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Dabei finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren in der Hauptsache findet nicht statt.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Beiträge über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Landkreise und der Gemeinden sowie der Gerichte.

§ 10

Besondere Sendezeiten

(1) Rundfunkveranstalter eines landesweiten Vollprogrammes können Parteien und Vereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, für die in Mecklenburg-Vorpommern ein Wahlvorschlag zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, auf Antrag entsprechend § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes angemessene Sendezeiten und -plätze zur Vorbereitung der betreffenden Wahlen einräumen. Andere Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht der Wahlwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder Vereinigungen dienen.

(2) Bei Wahlen auf Gemeinde- oder Landkreisebene gilt Absatz 1 für Rundfunkveranstalter, die lokal oder regional Rundfunkwerbung verbreiten, entsprechend, mit der Maßgabe, dass Sendezeiten und -plätze nur solchen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber einzuräumen sind, die zu der entsprechenden Wahl in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet zugelassen sind.

(3) Von dem Rundfunkveranstalter eines landesweiten Vollprogramms sind der Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Römisch-Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen. Andere in Mecklenburg-Vorpommern als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte und verbreitete Religionsgemeinschaften können angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist diejenige oder derjenige verantwortlich, der oder dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

(5) Bei der Einräumung von Sendezeiten nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Rundfunkveranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

§ 11 Verlautbarungen

Rundfunkveranstalter landesweit ausgerichteter Programme haben der Bundes- und der Landesregierung, regional oder lokal ausgerichtete Programme den Landrätinnen und Landräten oder den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern kreisfreier Städte für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeiten unverzüglich einzuräumen, wenn dies zur Abwendung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Für den Inhalt und die Gestaltung der Verlautbarung ist diejenige oder derjenige verantwortlich, der oder dem die entsprechende Sendezeit eingeräumt worden ist. Der Rundfunkveranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

Unterabschnitt 2 Telemedien

§ 12 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages

Für Telemedien gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 17 bis 24 des Medienstaatsvertrages.

§ 13 Unzulässige Angebote, Jugendschutz

(1) Für unzulässige Angebote und Vorgaben zum Jugendschutz in Telemedien gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Bei nicht länderübergreifenden Angeboten kann die Landesanstalt gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages einen Antrag auf gutachterliche Befassung bei der Kommission für Jugendmedienschutz stellen. Ist der Anbieter eines nicht länderübergreifenden Telemedienangebotes einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages angeschlossen, verfährt die Landesanstalt bei der Aufsicht entsprechend § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. § 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gilt entsprechend.

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für den privaten Rundfunk

Unterabschnitt 1 Anforderungen

§ 14 Programmgrundsätze

(1) Alle Rundfunkveranstalter sind in ihren Rundfunkprogrammen und in ihren Sendungen an die verfassungsmäßige Ordnung

gebunden und dürfen sich in diesen nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.

(2) Die Rundfunkveranstalter haben in ihren Rundfunkprogrammen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit Deutschlands und die internationale Verständigung fördern. Sie sollen ferner auf ein diskriminierungsfreies Miteinander aller Bevölkerungsschichten und -gruppen unter besonderer Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter hinwirken und dazu einen Beitrag leisten. Die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit anderer ist zu stärken. Die niederdeutsche Sprache soll im angemessenen Umfang Berücksichtigung finden.

(3) Die Rundfunkveranstalter haben jeweils in ihrem Programm sicherzustellen, dass für jede Programmart die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen aus dem jeweiligen Sendebereich angemessen zu Wort kommen. Hörfunk-Vollprogramme, die als Landesprogramme verbreitet werden, haben zur regionalen Berichterstattung beizutragen.

(4) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

§ 15 Barrierefreiheit

Alle Rundfunkveranstalter sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, insbesondere durch barrierefreie Programmangebote, berücksichtigen.

Unterabschnitt 2 Zulassung

§ 16 Zulassungsgrundsatz, Inhalt und Übertragbarkeit der Zulassung

(1) Wer Rundfunk in privater Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern veranstalten will, bedarf der Zulassung durch die Landesanstalt.

(2) Die Zulassung wird erteilt für

1. die beantragte Programmart,
2. die beantragte Programmkategorie und
3. das beantragte Verbreitungsgebiet.

(3) Die Zulassung wird auf zehn Jahre erteilt. Ausnahmsweise kann auf Antrag eine kürzere Geltungsdauer eingeräumt werden, wenn hierdurch für die Rundfunkversorgung des Landes keine Nachteile entstehen. Eine Verlängerung der Zulassung um jeweils zehn Jahre ist zulässig, wenn Rundfunkveranstalter im Zeitpunkt der Entscheidung die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Der Antrag auf Verlängerung kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung gestellt werden.

(4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Landesanstalt kann die Übertragung der Zulassung jedoch ausnahmsweise genehmi-

gen, wenn dies den Erfordernissen der Meinungs- und Angebotsvielfalt sowie der Ausgewogenheit im Rahmen der Zulassung nicht widerspricht und die Kontinuität des Gesamtprogramms und des Sendebetriebs gesichert ist. Eine Übertragung liegt vor, wenn während einer Zulassung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren mehr als 50 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden.

(5) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,

1. die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung im jeweiligen Verbreitungsgebiet entfalten oder
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

Die Landesanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. Auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme finden die Vorschriften der §§ 10 und 11 keine Anwendung. Die gemeinsame Satzung der Landesmedienanstalten nach § 54 des Medienstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung.

(6) Jeder Rundfunkveranstalter muss gemäß der ihm aufgrund dieses Gesetzes erteilten Zulassung innerhalb der ihm gesetzten Frist die Programmveranstaltung aufnehmen und mit dem Sendernetzbetreiber oder Kabelnetzbetreiber die für die Verbreitung notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person oder eine auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigung erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann sowie
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 müssen bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist,

dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.

§ 18

Rundfunkprogramme bei örtlichen Veranstaltungen

(1) Öffentlich verbreitete Rundfunkprogramme im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung (Veranstaltungsrundfunk) sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Landesanstalt durch den Rundfunkveranstalter anzuzeigen. Die Landesanstalt kann vom Zulassungserfordernis nach § 16 Absatz 1 unter entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 5 Satz 2 absehen.

(2) Die Zulassung darf für dieselbe Veranstaltung nur einmalig und nur für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet sowie längstens für die Dauer der Veranstaltung, höchstens für einen Monat, erteilt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Landesanstalt nach Absatz 1 Satz 2 von dem Zulassungserfordernis absieht.

§ 19

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Rundfunkveranstalter dürfen mit analoger Übertragungstechnik nur je zwei Hörfunkprogramme sowie ein Fernsehvollprogramm und ein Fernsehpartenprogramm veranstalten. Rundfunkveranstalter dürfen mit digitaler Übertragungstechnik eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten und verbreiten, es sei denn, dass dadurch im jeweiligen Verbreitungsgebiet oder landesweit der betreffende Rundfunkveranstalter einen vorherrschenden Einfluss auf die Meinungsbildung hat. Für die Zurechenbarkeit von Programmen gilt § 62 des Medienstaatsvertrages entsprechend.

(2) Ein Antragsteller, der bei Tageszeitungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet des Rundfunkprogramms eine marktbeherrschende Stellung hat, darf als Einzelanbieter oder im Rahmen einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nur mit der Auflage vielfaltsichernder Maßnahmen zugelassen werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Für die vielfaltsichernden Maßnahmen gelten die §§ 64 bis 66 des Medienstaatsvertrages entsprechend.

(3) Die Landesanstalt kann von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

§ 20

Verfahren, Mitwirkungspflicht und Ermittlungsbefugnisse

(1) Antragsteller haben gegenüber der Landesanstalt alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags, insbesondere aufgrund der Bestimmungen der §§ 16 bis 18, erforderlich sind.

Die §§ 55 und 56 des Medienstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung, soweit diese Regelung keine davon abweichenden Bestimmungen enthält.

(2) Abweichend von § 55 Absatz 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3, sind die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunftspflichtigen verpflichtet, jede geplante Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung vor ihrem Vollzug schriftlich der Landesanstalt mitzuteilen. Für geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen kann die Landesanstalt Ausnahmen vorsehen. Unvorhersehbare Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 21 Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 17 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 19 missachtet wurde und innerhalb eines von der Landesanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 17 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 19 eintritt und innerhalb des von der Landesanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
2. der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der Landesanstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat.

(3) Die Zulassung eines Veranstalters kann widerrufen werden, wenn die Verwaltungsgebühr nach § 55 Absatz 2 nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides entrichtet wird.

(4) Ein Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 bis 3 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Unterabschnitt 3 Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping

§ 22 Finanzierung

Für die Finanzierung von Rundfunkprogrammen gilt § 69 des Medienstaatsvertrages.

§ 23 Werbung, Sponsoring, Teleshopping

(1) Werbung, Sponsoring und Teleshopping richten sich nach den §§ 8 bis 10 sowie 70, 71 und 117 des Medienstaatsvertrages. § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages findet Anwendung.

(2) Auf Fernsehprogramme nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 finden die §§ 8 Absatz 4 Satz 2, 9 Absatz 3 und § 70 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages keine Anwendung.

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien

§ 24 Anwendung der besonderen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages

Für die einzelnen Telemedien gelten die besonderen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, insbesondere:

1. Rundfunkähnliche Telemedien (§§ 74 bis 77),
2. Medienplattformen und Benutzeroberflächen (§§ 78 bis 90),
3. Medienintermediäre (§§ 91 bis 96) und
4. Video-Sharing-Dienste (§§ 97 bis 99).

Abschnitt 5 Rundfunktechnik, Übertragungskapazitäten, Weiterverbreitung

Unterabschnitt 1 Zuständigkeiten, Satzungsermächtigung

§ 25 Zuständigkeiten

(1) Die Landesanstalt ist die zuständige Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die

1. Wahrnehmung von rundfunkhoheitlichen Angelegenheiten im Bereich der Rundfunktechnik, soweit außerhalb der Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Telekommunikation gemäß Artikel 73 Nummer 7 des Grundgesetzes zusätzlich Entscheidungen oder Regelungen des Landes erforderlich sind,
2. Wahrnehmung der Landesinteressen bei der frequenztechnischen Planung von Übertragungskapazitäten und
3. Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten.

(2) Für bundesweite und länderübergreifende Versorgungsbedarfe gelten die §§ 101, 102 und 105 bis 108 des Medienstaatsvertrages. Die Landesanstalt wird im Rahmen der Zuordnung nach § 101 des Medienstaatsvertrages beratend tätig.

§ 26 Satzungen, Richtlinien

Die Landesanstalt kann Näheres zu den nachfolgenden Bestimmungen der Unterabschnitte 2 und 3 durch Satzungen oder Richtlinien regeln, soweit ihr hierfür ein Ausgestaltungsspielraum eingeräumt ist. § 27 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 2 Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten

§ 27 Feststellung und Zuordnung analoger Übertragungskapazitäten

(1) Rundfunkveranstalter und Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien oder Medienplattformen können der Landesanstalt

ihren terrestrischen, drahtlosen Versorgungsbedarf melden. Dabei sind zur Beschreibung der Übertragungskapazität insbesondere das Verbreitungsgebiet und der zu erreichende Abdeckungsgrad anzugeben. Daneben kann die Landesanstalt eigenständig Versorgungsbedarfe ermitteln und feststellen.

(2) Die Landesanstalt meldet den Bedarf für Übertragungskapazitäten an die Bundesnetzagentur. Bejaht diese nach entsprechender Prüfung die telekommunikationsrechtliche Umsetzbarkeit des gemeldeten Versorgungsbereichs, ordnet die Landesanstalt in einem Nutzungsplan diese Übertragungskapazitäten entsprechend den angemeldeten oder festgestellten Versorgungsbedarfen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu. Die Landesanstalt erlässt den Nutzungsplan als Satzung.

(3) Bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk,
2. Sicherstellung einer landesweiten Versorgung mit privaten Rundfunkprogrammen,
3. Sicherung einer gleichwertigen Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme,
4. Berücksichtigung regionaler Belange,
5. Verbreitung von Bürgermedien und Offenen Kanälen,
6. Schließung von Versorgungslücken und
7. Teilnahme des Rundfunks an der weiteren Entwicklung in sendetechnischer und programmlicher Hinsicht.

Bei der Entscheidung über die Zuordnung hat die Sicherstellung der Grundversorgung Vorrang; im Übrigen sind öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk gleichgestellt.

(4) Ergeben sich für einen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufgestellten Nutzungsplan nachträglich technische Veränderungen, werden neue Versorgungsbedarfe gemeldet, entfallen bestehende Versorgungsbedarfe oder treten neue Übertragungskapazitäten hinzu, so wird der Nutzungsplan entsprechend angepasst.

(5) Bei der Aufstellung oder der Änderung des Nutzungsplanes nach den Absätzen 2 bis 4 sind der Norddeutsche Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio, die von der Landesanstalt zugelassenen Rundfunkveranstalter, die Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien und Medienplattformen nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Landesregierung anzuhören.

(6) Die Landesanstalt koordiniert, auch außerhalb des Zuordnungsverfahrens, die Interessen der privaten Anbieter und wirkt unter diesen auf sachgerechte Lösungen hin.

§ 28

Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten

(1) Für die Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten gilt § 27 Absatz 1 bis 6 entsprechend. Rundfunkähnliche Telemedien sind angemessen zu berücksichtigen; dabei sollen verschiedene Anbieter und vielfältige Angebote Berücksichtigung finden.

(2) Bei der Zuordnung sind die folgenden Kriterien neben den in § 27 Absatz 3 genannten zu berücksichtigen:

1. die Ergebnisse eines Pilotversuchs nach § 33,
2. Investitionen, die zum Aufbau des Sendernetzes eingesetzt wurden und
3. das Ziel der landesweiten Versorgung mit privatem digitalen Hörfunk.

§ 29

Vereinbarungen

Die Landesanstalt wird ermächtigt, zur besseren Nutzung bestehender und zur Schaffung zusätzlich nutzbarer Übertragungskapazitäten Vereinbarungen mit anderen Ländern über grenzüberschreitende Frequenznutzungen und -koordinierungen, Frequenzverlagerungen und über die Einräumung von Standortnutzungen zu treffen. Die betroffenen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter sowie die betroffenen Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien und Medienplattformen sind vor Abschluss der Vereinbarung zu beteiligen. Die Landesregierung ist hiervon zu unterrichten.

Unterabschnitt 3

Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten

§ 30

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) Soweit Übertragungskapazitäten nach dem Nutzungsplan öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zustehen, werden diese von der Landesanstalt unmittelbar zugewiesen.

(2) Übertragungskapazitäten für drahtlose Versorgungsbedarfe privater Anbieter werden Rundfunkveranstaltern, Anbietern von Telemedien oder Medienplattformen mit Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien durch die Landesanstalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zugewiesen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 schreibt die Landesanstalt terrestrische Übertragungskapazitäten, die ihr zur Verfügung stehen oder in den nächsten 18 Monaten zur Verfügung stehen werden, aus. Neu zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten schreibt sie innerhalb von sechs Monaten aus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Erweiterung sowie die Verbesserung bereits bestehender Versorgungsleistungen. Die Landesanstalt bestimmt das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen dieses Gesetzes zur Sicherung der Meinungsvielfalt genügt werden kann. Rundfunkveranstalter und Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien, die im Verbreitungsgebiet bereits über eine in analoger Übertragungstechnik genutzte terrestrische Übertragungskapazität verfügen, sind bei der erstmaligen Zuordnung von digital zu nutzenden terrestrischen Übertragungskapazitäten vorrangig zu berücksichtigen. Die Ausschreibung wird im Internetauftritt der Landesanstalt bekannt gemacht.

(4) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die Landesanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Zuweisung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn

nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass der Grundsatz der Angebots- und Meinungsvielfalt hinreichend beachtet wird.

(5) Lässt sich innerhalb einer von der Landesanstalt zu bestimmenden Frist keine Einigung gemäß den Anforderungen nach Absatz 4 erzielen, weist die Landesanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazitäten zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

1. die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
2. das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Land und den Regionen im Verbreitungsgebiet am ausführlichsten darzustellen verspricht und
3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt sind. Ein über das übliche Maß hinausgehendes messbares Engagement eines Antragstellers auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, insbesondere die Förderung der journalistischen Aus- und Fortbildung oder eine entsprechende Förderung der Kulturszene soll bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Außerdem kann berücksichtigt werden, inwieweit Finanzierungsgrundlage, Professionalität sowie infrastrukturelle Voraussetzungen für die Programmerstellung gesichert sind. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Medienplattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

(6) Die Landesanstalt weist dem Antragsteller mit der Auswahlentscheidung nach den Absätzen 4 und 5 Übertragungskapazitäten zu. Die Bundesnetzagentur koordiniert die Frequenzen oder die Kanäle, aus deren Nutzung die Übertragungskapazitäten entstehen, gemäß dem eingereichten Konzept abschließend und teilt der Landesanstalt die konkrete Frequenz oder den Kanal mit.

(7) Die Landesanstalt weist im Frequenznutzungsplan die konkrete Frequenz oder den Kanal der zugeordneten und zugewiesenen Übertragungskapazitäten aus. Dies hat deklaratorischen Charakter.

(8) Die Zuweisung darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde. § 20 gilt entsprechend.

(9) Veranstaltern von Rundfunk nach § 16 Absatz 5 Satz 1 sowie § 18 weist die Landesanstalt zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten ohne Ausschreibung zu.

(10) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Sie ist nicht übertragbar; im Falle des § 16 Absatz 4 Satz 2 geht davon abweichend die zugewiesene Übertragungskapazität auf den neuen Zulassungsnehmer über. Eine einmalige Verlängerung der Zuweisung um bis zu zehn Jahre ist zulässig. Nach Ablauf dieser Verlängerung kann bei einer Ausschreibung gemäß Absatz 3 die erneute Zuweisung beantragt

werden. Im Falle des § 18 ist die Zuweisung auf die Dauer der Veranstaltung befristet. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Die Zuweisung erlischt, wenn die Zulassung als Rundfunkveranstalter oder im Falle des § 16 Absatz 5 Satz 1 die Veranstaltung des Rundfunkprogramms endet.

(11) Mit der Zuweisung hat der Rundfunkveranstalter im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass das jeweilige Verbreitungsgebiet mit dem Programm vollständig entsprechend § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 versorgt wird. Wesentliche Änderungen bedürfen der Einwilligung der Landesanstalt. Diese kann angemessene Übergangsfristen einräumen.

(12) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und die für die Zuweisung von Bedeutung sind, hat der Antragsteller nach Absatz 2 unverzüglich der Landesanstalt mitzuteilen. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zuweisung wird zurückgenommen, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 5 nicht eingehalten wurden und innerhalb einer von der Landesanstalt bestimmten Frist keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zuweisung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 30 Absatz 5 nicht mehr genügt und innerhalb der von der Landesanstalt bestimmten Frist keine Abhilfe erfolgt oder
2. das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.

(3) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Abschluss der endgültigen Frequenzkoordinierung gemäß § 30 Absatz 6 Satz 2 nicht genutzt wird. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

(4) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 oder 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(5) Bei einer Rücknahme oder einem Widerruf der Zuweisung ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu informieren.

Unterabschnitt 4

Weiterentwicklung von Übertragungskapazitäten

§ 32

Frei gewordene und neu koordinierbare analoge Übertragungskapazitäten

(1) Die für Mecklenburg-Vorpommern bislang genutzten, frei gewordenen und neu koordinierbaren Frequenzen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle werden nicht mehr nach § 27 neu zugeordnet oder nach § 30 Absatz 3 neu ausgeschrieben. Dies gilt nicht, soweit diese Frequenzen für Versorgungsbedarfe mit digital-terrestrischem Hörfunk vorgesehen sind.

(2) Die Landesanstalt kann die Kapazitäten nach Absatz 1 Satz 1 ausnahmsweise zuordnen oder zuweisen, wenn dadurch bestehende Versorgungsbedarfe zugelassener privater Hörfunkprogramme, die bereits über Ultrakurzwelle in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet werden, im Sinne der jeweiligen Zulassung besser erfüllt werden können.

(3) Die Landesanstalt wirkt in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 darauf hin, dass sich die Bedarfsträger im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 über eine Zuordnung oder Zuweisung verständigen.

(4) Frequenzen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle, die aufgrund von Reparatur- oder Umbauarbeiten, Havarien, Strommangellagen oder Rechtsstreitigkeiten vorübergehend nicht belegt sind, gelten nicht als frei gewordene Frequenzen im Sinne des Absatzes 1.

§ 33

Pilotversuche zur Einführung und Weiterentwicklung von Übertragungstechniken

(1) Zum Zwecke der Einführung und Weiterentwicklung neuartiger, insbesondere digitaler Übertragungstechniken ist die Durchführung von befristeten Pilotversuchen zulässig. Die Befristung soll drei Jahre in der Regel nicht überschreiten. Diese Pilotversuche dienen der Vorbereitung von Entscheidungen über die künftige Nutzung neuer Übertragungstechniken.

(2) Die Landesanstalt gibt die für den Versuchszweck zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten bekannt und wirkt darauf hin, dass sich die Beteiligten über eine sachgerechte Zuordnung einigen. Kommt eine Einigung zustande, ordnet die Landesanstalt die Übertragungskapazitäten entsprechend § 28 Absatz 1 zu und unterrichtet die Landesregierung.

(3) Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nicht zustande, entscheidet die Landesanstalt unter Berücksichtigung des Versuchszwecks und der Stellungnahmen der Beteiligten. Hierbei sind die in § 28 Absätze 2 und 3 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und eine ausgewogene Verteilung der Übertragungskapazitäten zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern anzustreben.

(4) Die Landesanstalt weist einem oder mehreren Versuchsteilnehmern die erforderlichen Übertragungskapazitäten für den Pilotversuch zu. Für die Entscheidung nach Satz 1 ist maßgeblich, wie der Versuchszweck im Rahmen der festgelegten Versuchsbedingungen bestmöglich erreicht werden kann.

Unterabschnitt 5 Weiterverbreitung

§ 34

Unveränderte Weiterverbreitung

(1) Für die unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gilt § 103 des Medienstaatsvertrages.

(2) Anbieter von Rundfunkprogrammen und Medienplattformen werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung nach § 109 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages eintritt, nicht entschädigt.

Abschnitt 6 Offene Kanäle und private Bürgermedien

Unterabschnitt 1 Offene Kanäle

§ 35

Trägerschaft, Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Landesanstalt ist Trägerin von Offenen Kanälen. In Offenen Kanälen wird Nutzerinnen und Nutzern Gelegenheit gegeben, eigene Beiträge im Hörfunk und im Fernsehen lokal, regional oder landesweit sowie in Telemedien zu verbreiten. Die Offenen Kanäle nehmen auch Aufgaben der Medienbildung und der Vermittlung von Medienkompetenz wahr.

(2) Die Programme der Offenen Kanäle werden

1. im Hörfunk drahtlos,
2. im Fernsehen über Kabelanlagen

jeweils als eigenständiges Programmangebot verbreitet. Alternativ können diese Angebote auch in das Internet überführt werden. Der Medienausschuss kann beschließen, dass der Betreiber einer Kabelanlage oder einer infrastrukture gebundenen Medienplattform mit einer Kapazität von mehr als 15 Fernsehkanälen, an die mehr als 3 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Verbreitung von Gesamtprogrammen der Landesanstalt zur Verfügung zu stellen hat. Ferner kann der Medienausschuss beschließen, dass bei Kabelanlagen oder infrastrukture gebundenen Medienplattformen mit mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 3 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, der Betreiber einen Hörfunkkanal unentgeltlich für die Verbreitung der in den Offenen Kanälen hergestellten Beiträge als Gesamtprogramm zur Verfügung zu stellen hat. Die Landesanstalt regelt das Nähere durch Satzung.

(3) Die Landesanstalt schafft im Rahmen ihres Haushalts die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Offenen Kanäle. Sie trifft insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen gegenüber den an der technischen Durchführung Beteiligten, beschafft die produktionstechnischen Einrichtungen, stellt das dafür notwendige Personal und trägt die Kosten der Ausstrahlung der Beiträge bezogen auf die sendetechnische Abwicklung.

(4) Die Beiträge in den Offenen Kanälen haben die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Familie, der Jugend und zur Gleichstellung der Geschlechter sowie des Rechts der persönlichen Ehre einzuhalten. Sie haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten.

(5) Weitere Einzelheiten der nachfolgend geregelten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 36, der Gestaltung der Offenen Kanäle gemäß § 37 und deren Finanzierung gemäß § 38 regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 36

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsberechtigt zur Nutzung der Offenen Kanäle ist, wer in Mecklenburg-Vorpommern seine Wohnung oder seinen Sitz hat.

(2) Der Zugang zur alleinigen Nutzung im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 2 darf nur gewährt werden, wenn die Personen oder die Mitglieder und die gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigung

1. unbeschränkt geschäftsfähig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben sowie

2. gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können.

(3) Nicht zugangsberechtigt sind insbesondere

1. Rundfunkveranstalter, Zeitungsunternehmen und Personen, die selbst oder über eine Gesellschaft an einem Rundfunkveranstalter oder Zeitungsunternehmen beteiligt sind,

2. juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes, sowie Vereinigungen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind sowie

3. politische Parteien und Wählergruppen sowie jeweils von denen abhängige Personen.

Schulen sind zugangsberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesanstalt.

(4) Abweichend von Absatz 2 sind auch Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit schriftlicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zugangsberechtigt. Mit der Einwilligung übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung nach § 37 Absatz 3 Satz 1.

§ 37 Gestaltung

(1) Bei der Gestaltung der Offenen Kanäle und dessen Beiträgen sind die §§ 4 und 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages einzuhalten. Die Beiträge dürfen den in § 14 Absatz 1, 2 und 4 gesetzten Zielen nicht entgegenwirken.

(2) Die Beiträge werden unentgeltlich verbreitet. Werbung kommerzieller, politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 10 findet keine Anwendung.

(3) Für den Beitrag ist die Person oder Gruppe, die ihn herstellt, selbst verantwortlich. Der Landesanstalt muss mindestens eine für den Inhalt des Beitrags verantwortliche Person mit Namen und Anschrift benannt werden. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Beitrags jede einzelne verantwortlich ist. Zur verantwortlichen Person darf nur benannt werden, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 36 erfüllt. Der Name der verantwortlichen Person ist am Anfang und am Ende des Beitrags anzugeben. Die Landesanstalt hat auf Verlangen die Anschrift der verantwortlichen Person mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Beschwerderecht gemäß § 8 entsprechend.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 verantwortliche Person meldet den zur Verbreitung vorgesehenen Beitrag bei der Landesanstalt schriftlich an. Die verantwortliche Person hat der Landesanstalt

alle Angaben zu machen, die für die Verbreitung von Bedeutung sind; Änderungen hat sie der Landesanstalt unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Verbreitung darf nur versagt werden, sofern die Landesanstalt feststellt, dass ein Beitrag gegen die Anforderungen der allgemeinen Gesetze, dieses Gesetzes, die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen verstößt. Die verantwortliche Person wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Versagung eintritt, nicht entschädigt.

(6) Für die einzelnen Beiträge und die monatliche Gesamtsendezeit einer Nutzerin oder eines Nutzers legt die Landesanstalt allgemein eine Höchstdauer fest, die einen chancengleichen Zugang und eine Sendemöglichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes für alle interessierten Personen und Gruppen eröffnet. Die Landesanstalt gewährleistet, dass keine Person und keine Gruppe prägenden Einfluss innerhalb der Darbietung der Offenen Kanäle oder eines Offenen Kanals gewinnt. Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs verbreitet; die Landesanstalt kann Abweichungen von dieser Reihenfolge zulassen, insbesondere um

1. Sendeblöcke aus thematisch ähnlich gelagerten Beiträgen verschiedener Nutzerinnen und Nutzer zu bilden oder

2. einer Nutzerin oder einem Nutzer einen festen Sendeplatz zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Landesanstalt stellt sicher, dass alle in den Offenen Kanälen verbreiteten Beiträge aufgezeichnet und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an die für den Beitrag verantwortlichen Personen zu richten; die Landesanstalt stellt sicher, dass die Gegendarstellung verbreitet wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungspflichten und das Einsichtsrecht gemäß § 7 und die Gegendarstellungspflicht gemäß § 9 entsprechend.

(8) Die Landesanstalt berät die verantwortlichen Personen technisch und journalistisch bei der Vorbereitung und Erstellung des Beitrages. Sie stellt ihnen technische und sonstige Produktionshilfen bereit.

(9) Die Landesanstalt soll keine eigenen Beiträge oder die Gestaltung eigener Rahmenprogramme verbreiten.

§ 38 Finanzierung

Die Landesanstalt finanziert die Offenen Kanäle aus ihrem Anteil an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 des Medienstaatsvertrages sowie aus ihren sonstigen nach § 55 zulässigen Einnahmen.

Unterabschnitt 2 Private Bürgermedien

§ 39 Ausgestaltung

(1) Private Bürgermedien sind grundsätzlich zugangsoffene, sich durch eine breite Mitmach- und eine partizipative Organisationsstruktur auszeichnende, nichtkommerzielle Angebote in privater Trägerschaft, die über eine von der Landesanstalt erteilte Zulas-

sung verfügen. Sie ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, die nicht Rundfunkveranstalter oder über eine Gesellschaft an einem Medienunternehmen beteiligt sind, sich im Rahmen der redaktionellen Hoheit des Bürgermediums an der Schaffung und Veröffentlichung derer Inhalte zu beteiligen. Sie tragen so zur Vermittlung von Medienkompetenz bei und ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische lokale und regionale Angebot für Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Angebote nach Absatz 1 dürfen nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht gerichtet sein. § 35 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 40

Förderung privater Bürgermedien

(1) Das Land fördert, insbesondere zur Unterstützung ihrer Arbeit bei der Vermittlung von Medienbildung und Medienkompetenz im außerschulischen Bereich, private Bürgermedien gemäß § 39 mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten der Förderung insbesondere zur Förderart, zum Förderverfahren, zur Rückforderung von Zuwendungen sowie zum Förderumfang, regelt die innerhalb der Landesregierung für Medienkompetenz zuständige Stelle durch Förderrichtlinien.

(2) Förderungen der Landesanstalt nach Maßgabe des § 61 Absatz 3 Nummern 3 und 4 bleiben unberührt.

Abschnitt 7 Datenschutz

§ 41

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken

(1) Soweit Rundfunkveranstalter nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Datenschutz-Grundverordnung gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß Satz 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der in Satz 1 genannten Veranstalter. Die in Satz 1 genannten Veranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren entwickelt und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in Absatz 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen

Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann, oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.

§ 42

Ernennung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten bei der Landesanstalt, Wahrnehmung der Datenschutz-Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter

(1) Der Medienausschuss ernennt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der Landesanstalt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten im Sinne des Artikels 37 der Datenschutz-Grundverordnung. Sie oder er ist zugleich zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Datenschutz-Grundverordnung betreffend den Datenschutz bei den privaten Rundfunkveranstaltern nach § 41. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederbenennung ist zulässig. Die oder der Datenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und die Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Die Ausübung von anderen Aufgaben innerhalb der Landesanstalt oder von sonstigen Aufgaben und Tätigkeiten ist nur zulässig, soweit sie mit dem Amt der oder des Datenschutzbeauftragten zu vereinbaren sind und ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden. Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Medienausschuss.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt vom Amt oder mit Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

mit der Landesanstalt. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der Landesanstalt durch Beschluss des Medienausschusses. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 43

Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung ihres oder seines Amtes nach § 42 Absatz 1 Satz 2 unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Im Übrigen untersteht sie oder er der Dienstaufsicht des Medienausschusses, soweit ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Amtsausübung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle der oder des Datenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle der Landesanstalt eingerichtet. Für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse nach § 42 Absatz 1 Satz 2 ist die notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Landesanstalt auszuweisen und der oder dem Datenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Medienausschuss und die Rechtsaufsichtsbehörde unterliegt die oder der Datenschutzbeauftragte nur insoweit, als die Unabhängigkeit durch die Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 44

Aufgaben und Befugnisse der Datenschutz-Aufsicht

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutz-Vorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den privaten Rundfunkveranstaltern sowie den zu diesen gehörenden Beteiligungs- und Hilfsunternehmen.

(2) Rundfunkveranstalter und die verantwortliche Person für einen Beitrag oder eine Sendung haben der oder dem Datenschutzbeauftragten jederzeit den Abruf von Angeboten und den Zugriff auf Angebote unentgeltlich zu ermöglichen. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 56 des Medienstaatsvertrages zu Auskunftsrechten und Ermittlungsbefugnissen für die Beauftragte oder den Beauftragten entsprechend.

(3) Alle haben das Recht, sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten mit dem Vorbringen zu wenden, bei der Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten durch einen privaten Rundfunkveranstalter in eigenen Rechten verletzt worden zu sein.

(4) Die oder der Datenschutzbeauftragte nach § 42 Absatz 1 erstattet dem Medienausschuss jährlich einen Tätigkeitsbericht im Sinne des Artikels 59 der Datenschutz-Grundverordnung. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Medienanstalt ist hierbei ausreichend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.

Abschnitt 8 Medienaufsicht

§ 45

Rechtsform, Bezeichnung und Aufgaben der Landesanstalt

(1) Aufgaben nach diesem Gesetz werden von der am 1. November 1991 errichteten Landesanstalt (AmtsBl. M-V 1991 S. 1034) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie führt die Bezeichnung „Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)“.

(2) Die Landesanstalt ist die nach Landesrecht für private Anbieter zuständige Stelle im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Ihre Zuständigkeit für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach Abschnitt 7 des Medienstaatsvertrages. Die Landesanstalt ist ferner gemäß § 24 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages die nach Landesrecht für die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes zuständige Aufsichtsbehörde.

(3) Die Landesanstalt wahrt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben. Ihr obliegen hier vor allem:

1. Beurteilung und Kontrolle der Rundfunkprogramme, insbesondere mit Blick auf ihren Beitrag zur Förderung der Programmvvielfalt,
2. Mitwirkung bei der Umstellung auf digitale Übertragungstechniken, einschließlich Beratung von Rundfunkveranstaltern sowie von Nutzerinnen und Nutzern,
3. Mitwirkung bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Landesanstalt kann Förderungen zur Unterstützung des privaten Rundfunks aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln vornehmen.

(4) Die Landesanstalt kann sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an privatrechtlichen Unternehmen bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Die Unternehmen müssen die Rechtsform einer juristischen Person besitzen und deren jeweilige Satzungen einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsehen. Bei der Beteiligung soll sich die Landesanstalt durch geeignete Vereinbarungen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium sichern. Beteiligungen der Landesanstalt nach Satz 1 können durch den Landesrechnungshof geprüft werden.

(5) Soweit die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz durch den Erlass von Satzungen und Richtlinien erfolgen, sind diese im Internetauftritt der Landesanstalt bekannt zu machen und für den Zeitraum ihrer Geltung zu veröffentlichen.

§ 46

Rechtsstellung und Organisation der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt hat das Recht der Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(2) Organe der Landesanstalt sind:

1. der Medienausschuss und
2. die Direktorin oder der Direktor.

Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission für Zulassung und Aufsicht, die Gremienvorsitzendenkonferenz, die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich und die Kommission für Jugendmedienschutz.

(3) Die Landesanstalt gibt sich eine Hauptsatzung. Diese regelt Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung und sonstiger Belange des Medienausschusses und der Direktorin oder des Direktors, soweit diese nicht bereits abschließend in diesem Gesetz bestimmt sind.

§ 47

Aufgaben des Medienausschusses

(1) Der Medienausschuss vertritt die Interessen der Allgemeinheit bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Landesanstalt nach diesem Gesetz und den Bestimmungen des Medienstaatsvertrages. Er nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit sie nicht nach § 54 der Direktorin oder dem Direktor übertragen sind.

(2) Der Medienausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Erteilung gemäß § 16 Absätze 1 bis 3, ausnahmsweise die Übertragung gemäß § 16 Absatz 4 sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung gemäß § 21,
2. die Bestätigung der Zulassungsfreiheit von Rundfunkprogrammen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 2 sowie § 54 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages,
3. die Feststellung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen nach § 48,
4. die Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach den §§ 27, 28, 32 und 33,
5. die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach den §§ 30 bis 33, mit Ausnahme des Veranstaltungsrundfunks nach § 30 Absatz 9,
6. die Entscheidung über die Untersagung der Weiterverbreitung,
7. die Bestätigung der Unbedenklichkeit von Medienplattformen und Benutzeroberflächen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 87 des Medienstaatsvertrages,
8. die Feststellung des Haushaltsplans, die Genehmigung des Jahresabschlusses inklusive Rechenschaftsbericht und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors der Landesanstalt,
9. die Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors der Landesanstalt nach § 54 Absätze 1 und 2,

10. den Erlass von Satzungen und Richtlinien,

11. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, bei denen Verpflichtungen im Wert von mehr als netto 100 000 Euro eingegangen werden,

12. die Zustimmung zum Eingehen oder zur Auflösung von Beteiligungen nach § 45 Absatz 4 und

13. die Entscheidung über Zuwendungen nach § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 3 und über diesbezügliche Förderrichtlinien sowie über Zuwendungen nach § 45 Absatz 3 Satz 3, soweit ein Ermessensspielraum besteht.

(3) Über Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen dem Medienausschuss und der Direktorin oder dem Direktor entscheidet in Zweifelsfällen der Medienausschuss.

(4) Der Medienausschuss kann Fachausschüsse bilden, die der Vorbereitung von Sitzungen und Beschlussfassungen des Medienausschusses dienen. Die Maßgabe des § 49 Absatz 3 Satz 1 soll bei der Zusammensetzung der Fachausschüsse entsprechende Berücksichtigung finden. Näheres regelt die Landesanstalt durch Satzung.

(5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Medienausschuss und seinen Fachausschüssen von der Direktorin oder dem Direktor die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen der Landesanstalt zu gewähren. Der Medienausschuss kann beschließen, einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder, unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, auch Sachverständige und Gutachterinnen und Gutachter zu beauftragen. Die Direktorin oder der Direktor informiert den Medienausschuss möglichst frühzeitig über wichtige Vorhaben und Entscheidungen.

§ 48

Wahrnehmung der Aufsicht

(1) Die Landesanstalt kann feststellen, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch einzelne Sendungen oder Beiträge, durch die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, durch Inhalte von Telemedien oder sonst gegen dieses Gesetz, den Medienstaatsvertrag, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, die Bestimmungen des Zulassungs- oder Zuweisungsbescheides verstoßen wird. Bei einer Feststellung nach Satz 1 fordert die Landesanstalt den betroffenen Veranstalter oder Anbieter unter Hinweis auf mögliche Folgen der Nichtbeachtung der Anordnung auf, den Verstoß zu beheben oder künftig zu unterlassen (Beanstandung); § 5 bleibt unberührt. Die Aufsicht über die Programmaufgabe erfolgt unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3.

(2) Bei einem nach Absatz 1 festgestellten und beanstandeten Verstoß trifft die Landesanstalt, soweit erforderlich, weitere Maßnahmen nach § 109 des Medienstaatsvertrages. Bei einem Widerspruch erlässt die Direktorin oder der Direktor den Widerspruchsbescheid nach Vorgabe des Medienausschusses. Eine Entschädigung findet nicht statt.

(3) Die Rundfunkveranstalter, die für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen, die Anbieter von Telemedien sowie die Betreiber von Medienplattformen und Benutzeroberflächen haben der Landesanstalt gemäß § 109 Ab-

satz 4 des Medienstaatsvertrages im Rahmen der Aufsicht den Abruf ihrer Angebote zu ermöglichen, die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Solange die Ausgewogenheit der Gesamtheit eines Programms nach den Maßgaben der § 3 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 nicht erreicht ist, kann die Landesanstalt bei einem schwerwiegenden Verstoß vom Veranstalter die Einrichtung eines Programmbeirates verlangen, der aus mindestens sieben Vertreterinnen und Vertretern bedeutender gesellschaftlicher Organisationen des Landes entsprechend der Zusammensetzung des Medienausschusses besteht und dem die Befugnis eingeräumt wird, auf die Struktur des Programms Einfluss zu nehmen.

§ 49

Zusammensetzung des Medienausschusses

(1) Der Medienausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Ein Mitglied entsenden jeweils gemeinsam:

1. die Evangelisch-Lutherische Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern,
2. die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
3. der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (Region Mecklenburg-Vorpommern), die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Nord sowie der DBB Beamtenbund und die Tarifunion Landesbund Mecklenburg-Vorpommern,
4. der Deutsche Journalisten-Verband sowie der Verband der Zeitungsverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e. V.,
5. der Künstlerbund Mecklenburg und Vorpommern e. V. sowie der Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
6. die Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern, die Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern, die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landesverband der Freien Berufe Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
7. der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern,
8. der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die nach § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zur Mitwirkung berechtigten Naturschutzvereinigungen,
9. der Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (DEHOGA MV),
10. die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern, die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

11. der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.

(2) Die oder der Vorsitzende des Medienausschusses fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Medienausschusses die in Absatz 1 Satz 2 genannten Gruppen auf, die für die neue Amtsperiode zu entsendenden Mitglieder zu benennen.

(3) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die geschlechterparitätische Besetzung des Medienausschusses ist durch das den Vorsitz führende Mitglied des Medienausschusses mit Beginn des Benennungsverfahrens nach Absatz 2 hinzuwirken. Insbesondere soll hierzu bei einem geplanten Personenwechsel durch eine der nach Absatz 1 Satz 2 entsendungsberechtigten Gruppen das jeweils andere Geschlecht bei der Entsendung bevorzugt Berücksichtigung finden. Die Entsendung eines diversen Mitglieds ist dabei jederzeit zu ermöglichen. Kann eine Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 aufgrund der jeweiligen Zusammensetzung seiner Organisationen oder Verbände die Anforderung nach Satz 2 nicht erfüllen, ist dies gegenüber dem Vorsitz des Medienausschusses bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen.

(4) Kommt zwischen den Organisationen und Verbänden jeweils innerhalb der entsendungsberechtigten Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 eine Einigung über die gemeinsame Entsendung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Aufforderung zur Benennung der Mitglieder zustande, entscheidet darüber auf Antrag des Medienausschusses der Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage von Vorschlägen der jeweiligen Organisationen oder Verbände dieser Gruppe.

(5) Solange und soweit Mitglieder nicht in den Medienausschuss entsandt werden, verringert sich die Zahl seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Dasselbe gilt bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Medienausschuss, soweit und solange ein Ersatzmitglied nach § 51 Absatz 4 Satz 1 nicht bestimmt wird.

(6) Kann eine nach Absatz 1 Satz 2 entsendungsberechtigte Gruppe die ihr zugewiesenen Aufgaben im Medienausschuss aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer nicht mehr wahrnehmen, so entscheidet auf Antrag des Medienausschusses der Landtag Mecklenburg-Vorpommern über die ersatzweise Entsendung. Die Auswahl wird unter Organisationen oder Gruppen mit im Wesentlichen gleichartiger gesellschaftlicher Aufgabenstellung getroffen.

(7) Die Landesregierung überprüft die Zusammensetzung nach Absatz 1 Satz 2 rechtzeitig vor Ablauf jeder Amtsperiode darauf, ob die Zusammensetzung des Medienausschusses eine sachgerechte, der bestehenden Vielfalt prinzipiell Rechnung tragende Bestimmung und Gewichtung der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte weiterhin gewährleistet.

§ 50

Persönliche Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Medienausschuss

Mitglied des Medienausschusses kann nicht sein, wer

1. seinen Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns hat und nicht zum Landtag wählbar ist,

2. einem gesetzgebenden und beschließenden Organ der Europäischen Union, des Europarates, des Bundes oder eines Landes angehört oder Beschäftigte oder Beschäftigter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter einer kommunalen Gebietskörperschaft ist,
3. privater Rundfunkveranstalter, Anbieter eines rundfunkähnlichen Telemediums oder einer Medienplattform ist, zu diesen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig, an ihnen beteiligt oder deren gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretung ist,
4. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des Tarifvertragsgesetzes für eine Landesmedienanstalt oder eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt tätig ist,
5. Organ einer Landesmedienanstalt oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist oder einem solchen angehört und
6. wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienausschusses zu gefährden (Interessenkollision).

Die nach § 49 Absatz 1 Satz 2 entsendenden Organisationen und Verbände haben gegenüber dem Vorsitz des Medienausschusses alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 erforderlich sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Anforderungen des § 49 Absatz 2.

§ 51

Amtsperiode, Vorsitz und Rechtsstellung des Medienausschusses

(1) Die Amtsperiode des Medienausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Medienausschuss die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Medienausschusses weiter. Die Mitgliedschaft einer Person im Medienausschuss ist auf zwei Amtsperioden begrenzt.

(2) Das den Vorsitz führende Mitglied des Medienausschusses stellt zu Beginn jeder Amtsperiode die nach diesem Gesetz ordnungsgemäße Entsendung seiner Mitglieder in den Medienausschuss fest und gibt die Feststellungen dem Medienausschuss bekannt.

(3) Der Medienausschuss wählt zu Beginn jeder Amtsperiode ein den Vorsitz führendes Mitglied und eine Stellvertretung; bis zur Wahl nimmt das lebensälteste Mitglied des Medienausschusses die Aufgaben des Vorsitzes wahr. Für die Wahl des den Vorsitz führenden Mitglieds ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Medienausschusses erforderlich. Kommt auch in einem zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nach Satz 2 nicht zustande, genügt in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Medienausschuss kann das den Vorsitz führende Mitglied entsprechend den Vorgaben nach Satz 2 und dessen Stellvertretung jederzeit abberufen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Medienausschusses vorzeitig aus, soll innerhalb von drei Monaten für die verbleibende Zeit der Amtsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden

Regelungen bestimmt werden. Die Mitgliedschaft im Medienausschuss erlischt durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. Eintritt des Todes,
4. Eintritt eines der in § 50 Satz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Ausschlussgründe,
5. Eintritt einer Interessenkollision nach § 50 Satz 1 Nummer 6 oder
6. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsrechtliche Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 gibt der Vorsitz des Medienausschusses dem Medienausschuss bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Satz 2 Nummern 5 und 6 entscheidet der Medienausschuss durch Beschluss mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder. Bis zur Entscheidung nach Satz 4 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Medienausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung nicht an der Aufgabenwahrnehmung des Medienausschusses mitwirken darf. Von der Beratung und Beschlussfassung in den Verfahren nach den Sätzen 4 und 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen; § 49 Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Medienausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrtkostenerstattung. Der vorsitzenden Person des Medienausschusses und der jeweils vorsitzenden Person der Fachausschüsse kann zusätzlich eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Reisekostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des Landesreisekostenrechts.

(6) Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Wahl und Abberufung des Vorsitzes des Medienausschusses und seiner Stellvertretung gemäß Absatz 3, zum Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Absatz 4, zur Höhe der Entschädigungen und Erstattungen nach Absatz 5 Sätze 3 bis 5 sowie zum Verfahren über die Entsendung in den Medienausschuss gemäß § 49 Absätze 2 bis 6, regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 52

Sitzungen des Medienausschusses

(1) Der Medienausschuss tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern und unter der Angabe der Gründe ist eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. Die Einladungen ergehen durch das den Vorsitz führende Mitglied.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landesanstalt sowie die Stellvertretung können an den Sitzungen des Medienausschusses beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Medienausschusses sind

sie hierzu verpflichtet. Die Direktorin oder der Direktor ist jederzeit zu hören.

(3) Auf Verlangen des Medienausschusses sollen Veranstalter von privatem Rundfunk, Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien, Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären sowie die für den Inhalt des Programms Verantwortlichen an der Sitzung teilnehmen.

(4) Der Personalrat kann zu den Sitzungen ein Mitglied entsenden. Ihm wird auf Verlangen zu personalorganisatorischen oder personalrechtlichen Angelegenheiten das Wort erteilt.

(5) Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Medienausschusses eine Vertretung zu entsenden. Diese Person ist jederzeit zu hören.

(6) Die Sitzungsunterlagen sind sowohl den Mitgliedern des Medienausschusses als auch der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde mindestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen; maßgeblich ist der tatsächliche Eingang der Unterlagen. Der Medienausschuss kann in besonders dringenden Fällen mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder Ausnahmen beschließen. Der Rechtsaufsicht sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die auch die Mitglieder des Medienausschusses erhalten.

(7) Die Sitzungen des Medienausschusses sollen öffentlich stattfinden. Die Öffentlichkeit kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach § 47 Absatz 4 gebildeten Fachausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(8) Die Sitzungen des Medienausschusses finden in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder statt. Das den Vorsitz führende Mitglied kann anordnen, dass die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn insbesondere die Durchführung der Sitzung in unmittelbarer Anwesenheit von mindestens sechs seiner gesetzlichen Mitglieder absehbar nicht möglich oder sonst erheblich erschwert ist. Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder des Medienausschusses unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an deren Identität besteht. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme- und Rederechte der Mitglieder des Medienausschusses und der nach den Absätzen 2 bis 5 sonst Teilnahmeberechtigten uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt.

(9) Die Zusammensetzung des Medienausschusses sowie seiner Fachausschüsse nach § 47 Absatz 4 sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnung der Sitzungen des Medienausschusses und seiner Fachausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Medienausschusses sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen sowie die Anwesenheitslisten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten der Beschäftigten der Landesanstalt zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an der Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung

in elektronischer Form im Internetauftritt der Landesanstalt ist ausreichend.

(10) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 53

Beschlüsse des Medienausschusses

(1) Der Medienausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden und mindestens sechs seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Medienausschusses gelten auch bei Teilnahme an einer gemäß § 52 Absatz 8 angeordneten Videokonferenz als anwesend. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Medienausschuss beschlussfähig, wenn zu einer wegen Beschlussunfähigkeit aufgehobenen Sitzung unter ausdrücklichem Hinweis hierauf innerhalb einer angemessenen Frist erneut geladen wird.

(2) Der Medienausschuss fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse nach § 47 Absatz 2 Nummern 1, 4, 5 und 8 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Medienausschusses erforderlich.

(3) Beschlüsse des Medienausschusses innerhalb einer gemäß § 52 Absatz 8 angeordneten Videokonferenz sind in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren zulässig, wenn die Beratung und Abstimmung des Medienausschusses über einen Beschlussgegenstand keinen zeitlichen Aufschub zulässt und nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Medienausschusses dieser Verfahrensweise vorab widersprochen hat. Das Vorliegen der Bedingung nach Satz 1 stellt das den Vorsitz führende Mitglied des Medienausschusses fest und begründet dies. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen Mitglieder des Medienausschusses berechtigt, die nachweisbar an der Videokonferenz teilnehmen oder teilgenommen haben. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass diese Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.

(4) Der Medienausschuss kann das den Vorsitz führende Mitglied und dessen Stellvertretung mit den für die jeweiligen Beschlüsse geltenden Mehrheiten ermächtigen, gemeinsam in dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Medienausschusses nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, Beschlüsse für den Medienausschuss zu fassen. Der Medienausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse zu unterrichten; er kann sie mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

(5) Ein Mitglied des Medienausschusses, das annehmen muss, im Rahmen der Beratung und Abstimmung über einen Beschlussgegenstand persönlich befangen zu sein, hat dies dem den Vorsitz führenden Mitglied des Medienausschusses unverzüglich anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; in einer nach § 52 Absatz 8 angeordneten Videokonferenz gilt dies entsprechend. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Medienausschuss in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds unter Ausschluss dieses Mitglieds. Die Regelung des § 51 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 bleibt unberührt.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 54**Direktorin oder Direktor der Landesanstalt**

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird nach öffentlicher Ausschreibung der zu besetzenden Stelle für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für das Zustandekommen der Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Medienausschusses erforderlich. Im Falle einer beabsichtigten Wiederwahl kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder von einer Ausschreibung abgesehen werden; dieses Verfahren ist für höchstens zwei weitere Amtsperioden zulässig. Die Wahl erfolgt innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors; bei ihrem oder seinem vorzeitigen Ausscheiden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Im Falle einer Wiederwahl ohne öffentliche Ausschreibung nach Satz 3 erfolgt diese spätestens vor Ablauf der letzten drei Monate der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors. Nach Ablauf der Amtsperiode führt die Direktorin oder der Direktor die Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers weiter. Die Direktorin oder der Direktor kann aus wichtigem Grund abberufen werden; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Kommt die Wahl innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Satz 4 nicht zustande, findet innerhalb eines Monats ein weiterer Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Kommt die Wahl innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 5 nicht zustande, ist die zu besetzende Stelle unverzüglich öffentlich auszuschreiben und das reguläre Wahlverfahren durchzuführen.

(4) Für die Direktorin oder den Direktor findet § 50 Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Sie oder er muss über ausreichende Sachkunde im Medienwesen und der Verwaltung verfügen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. Für die Dauer der Fortführung der Amtsgeschäfte nach Absatz 1 Satz 6 besteht das Beamtenverhältnis auf Zeit fort, ohne dass es einer erneuten Ernennung bedarf; die bisherigen Bezüge sind weiter zu gewähren. Für die Direktorin oder den Direktor nimmt der Medienausschuss, vertreten durch das den Vorsitz führende Mitglied, die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.

(6) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Landesanstalt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Medienausschusses,
2. Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten gemäß § 30 Absatz 9 bei Veranstaltungsrundfunk sowie dessen Zulassung oder Zulassungsfreiheit und deren Bestätigung durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 18,
3. Überprüfung der Einhaltung der Zulassungs- und Zuweisungsbescheide einschließlich der Beteiligung bei späteren Änderungen,
4. Festsetzung und Einziehung von Gebühren und Auslagen,
5. Wahrnehmung der ihr oder ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben,

6. Aufstellung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses der Landesanstalt,
7. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
8. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Landesanstalt und Wahrnehmung der Befugnisse eines Arbeitgebers,
9. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Landesanstalt und Wahrnehmung der Befugnisse eines Dienstherrn,
10. Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten,
11. Ausübung der Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse zur Sicherung der Meinungsvielfalt gemäß § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages,
12. Hinwirken auf eine sachgerechte Lösung bei Anrufung wegen Uneinigkeit über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme gemäß § 83 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages,
13. Vollzug der Beschlüsse der Kommission für Zulassung und Aufsicht, der Gremienvorsitzendenkonferenz und der Kommission für Jugendmedienschutz einschließlich der Ausführung der Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten,
14. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 33 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes,
15. Entscheidung über Zuwendungen nach § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 3 sowie über Zuwendungen nach § 45 Absatz 3 Satz 3, sofern es sich um gebundene Entscheidungen handelt und
16. Entscheidungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 bei geringfügigen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen und sonstigen Einflüssen.

(7) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Landesanstalt gerichtlich sowie außergerichtlich und ist die gesetzliche Vertretung in der Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten, insbesondere im Sinne von § 104 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 sowie § 107 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages.

(8) Die Direktorin oder der Direktor bestimmt für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit eine Stellvertretung. Diese kann zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt werden. Sie ist die ständige Vertretung im Sinne von § 104 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages. Einzelheiten zur Stellvertretung regelt die Satzung, insbesondere bestimmt sie Fälle, in denen die Direktorin oder der Direktor zur Vertretung der Mitzeichnung bedarf.

§ 55**Finanzierung der Landesanstalt**

(1) Die Landesanstalt deckt ihren Finanzbedarf durch einen Anteil am Rundfunkbeitrag gemäß den Vorgaben des § 61 Absatz 2 und aus eigenen Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und Auslagen. § 62 bleibt hiervon unberührt.

(2) Für Amtshandlungen gegenüber einem Antragsteller, einem Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter, gegenüber einem Medienplattform- und Benutzeroberflächenanbieter erhebt die Landesanstalt Verwaltungsgebühren und macht die Erstattung von Auslagen geltend. Die Einzelheiten über die Gebührenerhebung einschließlich der Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie über die Auslagen bestimmt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 56 Haushaltswesen

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt gelten die Vorschriften der §§ 106, 107 und 109 bis 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

(2) Der Haushaltsplan ist dem Medienausschuss zur Feststellung nach § 47 Absatz 2 Nummer 8 und der Rechtsaufsicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Er kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus den Mitteln des Haushaltes finanziert werden können. Grund und Höhe sind im Haushaltsplan auszuweisen sowie die Notwendigkeit der Rücklage in jedem Haushaltsjahr erneut festzustellen.

(3) Der Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung inklusive des Prüfberichts zur Jahresrechnung sind innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Medienausschuss und der Rechtsaufsicht vorzulegen.

(4) Das Nähere zur Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 57 Rechtsaufsicht

(1) Die Landesanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der für Medienrecht und Medienpolitik zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Der Medienausschuss oder die Direktorin oder der Direktor der Landesanstalt hat der Rechtsaufsicht die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, den Medienausschuss oder die Direktorin oder den Direktor durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die Rechtsaufsicht den Medienausschuss oder die Direktorin oder den Direktor an, innerhalb einer bestimmten Frist die im Einzelnen festgelegten Maßnahmen auf Kosten der Landesanstalt durchzuführen. In Rundfunkprogrammangelegenheiten sind Weisungen ausgeschlossen.

Abschnitt 9 Rechtsbehelfe, Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmungen

§ 58 Vorverfahren

Gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz kann die oder der Betroffene entweder ein Vorverfahren nach § 70 der Verwaltungs-

gerichtsordnung durchführen oder unmittelbar Klage erheben. Richtet sich eine Entscheidung an mehrere Betroffene, kann jeder von ihnen unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen.

§ 59 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. als Rundfunkveranstalter oder Telemedienanbieter im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 durch ein nicht bundesweit ausgerichtetes privates Angebot einen der Tatbestände des § 115 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages erfüllt,
2. als Anbieter von nicht länderübergreifenden Angeboten gegen Bestimmungen des § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verstößt.

(2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 41 Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten zu anderen als journalistischen Zwecken verarbeitet,
2. entgegen § 41 Absatz 1 Satz 2 die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken befassten Personen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht oder nur unzureichend auf das Datengeheimnis verpflichtet,
3. entgegen § 41 Absatz 2 einer dort genannten Pflicht zum Umgang mit Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufern nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 41 Absatz 3 Sätze 1 und 2 einer betroffenen Person die Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden gespeicherten persönlichen Daten zu Unrecht verweigert oder der genannten Pflicht zur Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 3 dem Verlangen einer betroffenen Person nach Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder nach Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nachkommt oder
6. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 4 personenbezogene Daten weiter speichert, obwohl dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht erforderlich ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden, im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 2 Nummern 49 und 50 des Medienstaatsvertrages mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1

sowie nach § 33 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die Landesanstalt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 ist die oder der Datenschutzbeauftragte nach § 42 Absatz 1 Satz 2 zuständige Verwaltungsbehörde. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt. Die für Ordnungswidrigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 verhängten Bußgelder stehen der Landesanstalt zu.

(5) Die Verfolgung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Sendung, bei Telemedien mit dem Zeitpunkt, ab dem die Inhalte nicht mehr zugänglich sind, im Übrigen sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung zu diesem Zeitpunkt.

(6) Ist die Handlung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit nach Artikel 83 Absätze 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung, finden die Bestimmungen der Absätze 3 und 5 keine Anwendung.

§ 60

Strafbestimmung

§ 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages findet Anwendung.

Abschnitt 10

Besondere Aufgaben

§ 61

Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 112 des Medienstaatsvertrages

(1) Der sich gemäß § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages ergebende Nettobetrag des Rundfunkbeitragsanteils wird nach den Maßgaben des § 112 des Medienstaatsvertrages auf Grundlage der nachstehenden Absätze 2 bis 4 verwendet.

(2) Der Landesanstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 80 Prozent des Rundfunkbeitragsanteils nach Absatz 1 zu.

(3) Die Landesanstalt fördert aus ihrem Anteil an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag ferner

1. die landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes,
2. Projekte für neuartige Techniken und Angebote,
3. Projekte zur Förderung der Medienkompetenz und
4. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk.

Die Einzelheiten regelt die Landesanstalt durch Förderrichtlinien.

(4) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 20 Prozent des Anteils an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 zu. Ihm stehen ferner Mittel zu, die nach der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses nicht von der Landesanstalt zur Erfüllung ihrer

Aufgaben benötigt werden. Die Landesanstalt führt sie innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses an den Norddeutschen Rundfunk ab.

(5) Der Norddeutsche Rundfunk verwendet die Mittel nach Absatz 4 Satz 1 zur Förderung des Kultur- und Filmstandorts Mecklenburg-Vorpommern, davon

1. 15 Prozent zum Einsatz rundfunkgerechter Musikdarbietungen in Mecklenburg-Vorpommern und für Orchester aus Mecklenburg-Vorpommern,
2. 5 Prozent zur audiovisuellen Darstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und für Produktionen von Filmschaffenden aus Mecklenburg-Vorpommern.

Die Mittel nach Absatz 4 Satz 2 verwendet der Norddeutsche Rundfunk entsprechend den Maßgaben des Satzes 1 Nummer 2.

(6) Die nach Maßgabe des Absatzes 5 zu treffenden Einzelfallentscheidungen über die Förderungen werden jeweils im Einvernehmen mit einem beim Norddeutschen Rundfunk einzurichtenden Beirat getroffen. Die weiteren Einzelheiten werden in den Förderrichtlinien des Beirates festgelegt. Der Beirat besteht aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Norddeutschen Rundfunks sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des NDR-Landesrundfunkrates Mecklenburg-Vorpommern und des Medienausschusses. § 49 Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 62

Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote

(1) Die Landesanstalt kann zugelassene, kommerzielle private lokale und regionale Fernsehveranstalter im Sinne des § 30 Absatz 5 Nummer 1 und 2 in Mecklenburg-Vorpommern mit der gesellschaftlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in möglichst gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend und gleichwertig mit qualitätsvollen regionalen Fernsehangeboten versorgt wird. Unbeschadet sonstiger Vorgaben dieses Gesetzes sind die Veranstalter aufgrund der Betrauung jeweils verpflichtet, ein mindestens wöchentlich erscheinendes aktuelles und authentisches Nachrichten- und Informationsprogramm mit einem zeitlichen Sendeumfang von jeweils mindestens 10 Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung herzustellen und zu verbreiten. Das Programm muss sich aus Beiträgen zum regionalen Geschehen, insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Soziales zusammensetzen und den Kommunikationsinteressen der Fernsehzuschauer in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet dienen.

(2) Die Betrauung ist auf den zeitlichen Rahmen der Verfügbarkeit von Mitteln im Landeshaushaltsplan zu befristen. Eine Befristung der Betrauung über die Geltungsdauer der Zulassung nach § 16 Absatz 3 hinaus ist nicht möglich.

(3) Die Programmangebote nach Absatz 1 werden aus Landesmitteln nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gefördert. Im Rahmen der Förderung erhält die Landesanstalt als Erstempfängerin eine

Zuwendung. Die Landesanstalt leitet die Mittel abzüglich einer angemessenen Verwaltungspauschale für die Durchführung der Förderung an die betrauten Fernsehveranstalter weiter, wobei sie darauf zu achten hat, dass die Ziele des Absatzes 1 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel erreicht werden. Sie entscheidet in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form eines Zuwendungsbescheids.

(4) Bei der Festlegung der Förderhöhe berücksichtigt die Landesanstalt insbesondere den jeweiligen Herstellungs- und Verbreitungsaufwand.

(5) Die Förderung darf nicht über das hinausgehen, was zur Erfüllung der betrauten Aufgabe nach Absatz 2 erforderlich ist. Für den betrauten Bereich und für die anderen Bereiche hat der Veranstalter seine Einnahmen und Ausgaben gesondert im Rahmen des Jahresabschlusses auszuweisen. Die betrauten Veranstalter und die Landesanstalt halten sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine Förderung gesetzesgemäß durchgeführt wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

(6) Weitere Einzelheiten der Förderung, insbesondere zur Förderart, zum Förderverfahren, zur Rückforderung von Zuwendungen an betraute Veranstalter sowie zum Förderumfang, regelt die Landesanstalt durch Förderrichtlinien.

(7) Die Landesanstalt berichtet der zuständigen obersten Landesbehörde alle zwei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2027, über die Entwicklung der privaten regionalen Fernsehangebote im Land unter Einschluss der wirtschaftlichen Situation der Veranstalter sowie über mögliche Auswirkungen einer Förderung auf andere Medien in Mecklenburg-Vorpommern. Der Bericht soll auch zu erforderlichen Änderungen der Bestimmungen dieses Paragraphen Stellung nehmen.

Abschnitt 11

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 63

Übergangsvorschriften

(1) Zulassungen und Zuweisungen von Übertragungskapazitäten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben wirksam.

(2) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Medienausschusses und ihrer jeweiligen Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsperioden unberührt.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Satzungen, Richtlinien und sonstige Festlegungen der Landesanstalt behalten ihre Gültigkeit, bis an deren Stelle entsprechende Neuregelungen, Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Landesanstalt treten.

§ 64

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landesrundfunkgesetz vom 20. November 2003 (GVObI. M-V S. 510), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 954, 1305) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) § 55 Absatz 1 Satz 2 und § 62 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 17. März 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Friedland-Genzkow (Wasserschutzgebietsverordnung Friedland-Genzkow – WSGVO Friedland-Genzkow)

Vom 27. Januar 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 120

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund:

- des § 51 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 sowie des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, und
- des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Friedland-Genzkow zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

1. Zone I Fassungsgebiete,
2. Zone II engere Schutzzonen,
3. Zone IIIA weitere Schutzzone A und
4. Zone IIIB weitere Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte, die aus sechs Blättern im Maßstab 1 : 2 500 besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde archiviert. Ausfertigungen der Karten sind bei dem

1. Amt Friedland
Die Amtsvorsteherin
Riemannstraße 42
17098 Friedland,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz) und

3. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsgebiete durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engeren Schutzzonen sowie die weiteren Schutzzonen A und B sind durch entsprechende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ ausreichend zu kennzeichnen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I, II, IIIA und IIIB ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.8, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4

Bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 3 gelten nicht für bauliche Anlagen, sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errich-

Anl. 1

Anl. 2

tet und betrieben wurden oder für welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine bestandskräftige Baugenehmigung oder andere Zulassung erwirkt wurde.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 anordnen, soweit Verbote und Beschränkungen nach § 3 für diese Anlagen und Einrichtungen bestehen und die Beseitigungsanordnung zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzbereiches durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzbereiches haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzbereiches überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

Schwerin, den 27. Januar 2026

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

§ 6 Befreiung

(1) Bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörde zu beantragten Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 ist § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend anwendbar.

Ist gleichzeitig über die Erteilung einer Baugenehmigung zu entscheiden, ist § 113a Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt,
2. einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder
3. einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,

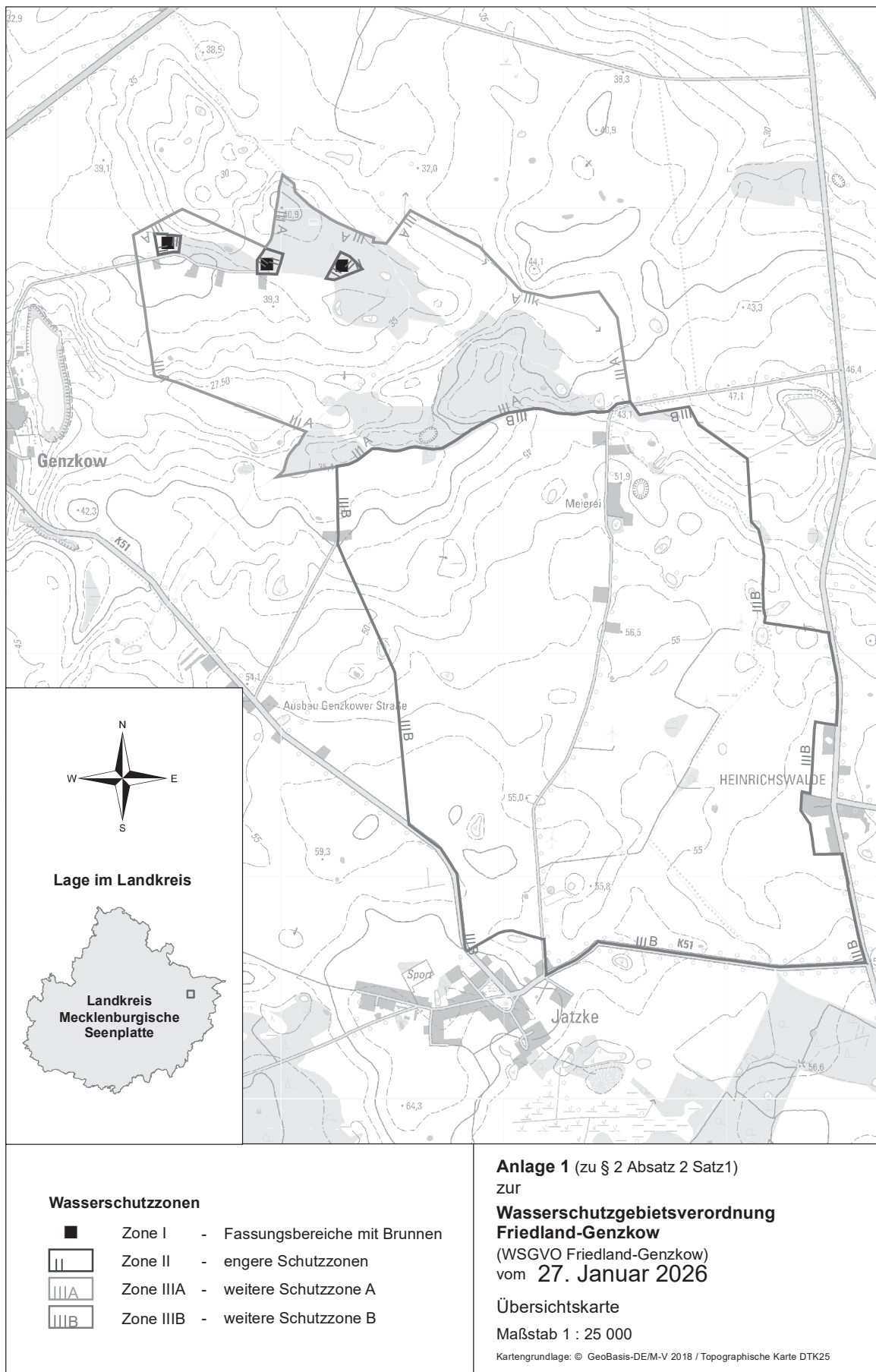
sofern keine Befreiung nach § 6 Absatz 1 erteilt worden ist.

§ 8 Übergangsregelung

Für anzeigepflichtige oder genehmigungsfrei gestellte bauliche Anlagen, sonstige Anlagen oder Einrichtungen, für die bereits vor dem Inkrafttreten der Wasserschutzbereichsverordnung Friedland-Genzkow vom 27. Januar 2026 (GVBl. M-V S. 179) am 1. April 2026 die Anzeige oder die erforderlichen Unterlagen bei der jeweiligen zuständigen Behörde vorgelegt haben, gilt die bis zum 1. April 2026 geltende Rechtslage fort.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Anlage 2
 (zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u. a. Gülle, Jauche, Silage-sickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (u. a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV² und der DüLVO M-V³ je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N⁴ je Schlag verboten - auf Dauergrünland bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 15. Februar, - auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens ab 1. Oktober und bis zum 15. Februar des Folgejahres, - auf unbestellten, wassererosionsgefährdeten Flächen (gemäß Erosionsereigniskataster sowie der Wassererosionsgefährdungsklassen E_{nat} 4 und 5) ohne unverzügliche Einarbeitung sowie bei unzureichender Bestandesentwicklung, - auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung, - auf Brachland oder stillgelegten Flächen
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV und der DüLVO M-V je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf unbestellten, wassererosionsgefährdeten Flächen (gemäß Erosionsereigniskataster sowie der Wassererosionsgefährdungsklassen E_{nat} 4 und 5) ohne unverzügliche Einarbeitung sowie bei unzureichender Bestandesentwicklung

¹ Düngemittelverordnung

² Düngeverordnung

³ Düngelandsverordnung

⁴ Stickstoff

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.3 Anwendung von flüs- sigen und festen stick- stoffhaltigen Düngemit- teln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ⁵ oder der AbfKlärV ⁶ unterliegen			verboten	
1.4 Anwendung von mi- neralischen N- und Kalk- düngemitteln (Handels- düngemitteln)		verboten	erlaubt - entsprechend den Vorgaben der DüV, - im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von Nmin-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt	
1.5 Anbau von Kulturen in Selbstfolge		verboten	erlaubt - bei nachfolgendem Anbau einer Zwischenfrucht oder Feldfutter (ohne Leguminosen) mit Aussaat bis 15. September, - bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide mit einer Aussaat bis zum 15. September	
1.6 Errichtung oder Er- weiterung befestigter Dunglagerstätten		verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ⁷ und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen	
1.7 Errichtung oder Er- weiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirt- schaftsdüngern sowie or- ganischen und orga- nisch-mineralischen stickstoffhaltigen Dünge- mitteln, Bodenhilfsstof- fen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln		verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entsprechen	

⁵ Bioabfallverordnung⁶ Klärschlammverordnung⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten	erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung - der DüV, - der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“⁸ sowie - der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung M-V (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“⁹ und - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z. B. Folie, Tonmineralien, Strohmatte) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate und - bei technologischer Bereitstellung von Festmist und sonstigen zu Dünge Zwecken eingesetzten stickstoffhaltigen Nährstoffträgern am Feldrand zur Ausbringung - nur von Gemischen mit einem Trockensubstanzgehalt $\geq 25\%$ und mit wasserdichter Abdeckung - Die Bereitstellungsdauer darf bei separierten Gärresten, separierter Gülle und Geflügeltrockenkot 7 Tage und ansonsten 28 Tage nicht überschreiten.		
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen		
1.10 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Biogasanlagen (mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft)	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 37 entsprechen	

⁸ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewassers/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz> (siehe Nummer 9.1)

⁹ <https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/> (siehe Nummer 9.1)

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt für Gär- futterbereitung in ordnungsge- mäß verschlos- senen Folien- ballen bei La- gerung bis zu 6 Monaten verboten für Schlauchsilos und Freigärsta- pel (Silagemie- ten)	erlaubt - für die in der Zone IIIA zuläs- sigen Handlungen - unter Einhaltung der Vorga- ben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anfor- derungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“, - mit der Begrenzung der Dauer der Lagerung von ord- nungsgemäß verschlossenen Folienballen auf unbefestig- ten Flächen auf ein Jahr, - bei Gärfuturaufbereitung von Anwelksilagen nur mit was- serdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auf- fangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde, im Übrigen nach den Vorgaben der AwSV
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbe- stände	verboten	erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewähr- leistet oder eine anderweitige Verwertung außer- halb der Schutzzone gesichert ist	
1.13 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flä- chen gemäß Nummer 8.1	verboten	erlaubt , wenn - die Nährstoffeinträge über die tierischen Aus- scheidungen der Freilandtierhaltung den Nähr- stoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten, - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.2 auftritt verboten für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirt- schaftungskonzept	

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1.14 Beweidung gemäß Nummer 8.3 und Geflügelausläufe	verboten	erlaubt, wenn - die Nährstoffeinträge über die tierischen Aus- scheidungen der Freilandtierhaltung den Nähr- stoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten, - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.2 auftritt
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	erlaubt, sofern - die Vorgaben des PflSchG¹⁰ eingehalten werden, - der Einsatz mittels geeigneter Technik (vor- zugsweise Bandspritzverfahren) auf das not- wendige Maß beschränkt wird, - flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens 7 Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden und - sich aus den Analysen der Trinkwasser- brunnen und Vorfeldmessstellen keine wirk- stoffspezifischen Verbote ergeben
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	erlaubt, wenn eine Ausnahme- genehmigung durch den Pflan- zenschutzdienst des LALLF ¹¹ in Abstimmung mit der zuständi- gen Wasserbehörde erteilt wurde
1.17 Bewässerung land- wirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	erlaubt ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu ei- ner Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Anwendung einer automatisierten Bewässe- rungssteuerung mit der klimatischen Wasser- bilanz

¹⁰ Pflanzenschutzgesetz

¹¹ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten		erlaubt, wenn die Vorgaben des ökologischen Landbaus nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EG-Öko-Basisverordnung) ¹² umgesetzt werden	erlaubt , wenn die Vorgaben des DüngG ¹³ und des PflSchG umgesetzt werden
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten			erlaubt
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt für Baumschulen und forstliche Pflanzgärten, wenn die Vorgaben des DüngG und des PflSchG umgesetzt werden	erlaubt , wenn die Vorgaben des DüngG und des PflSchG umgesetzt werden
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Dränageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Instandhaltungs-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen		
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.4	verboten			
1.23 wendende Bodenbearbeitung gemäß Nummer 8.5	verboten		verboten , es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu. Die Notwendigkeit der wendenden Bodenbearbeitung ist zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.	

¹² Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 853/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1, L 260, S. 25, L 262, S. 90, L 270, S. 37, L 305 vom 26.11.2019, S. 59, L 37 vom 10.02.2020, S. 26, L 324 vom 06.10.2020, S. 65, L 7 vom 11.01.2021, S. 53, L 204 vom 10.06.2021, S. 47, L 318 vom 09.09.2021, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/405 (ABl. L 2025/405 vom 26.2.2025) geändert worden ist

¹³ Düngegesetz

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1.24 Kahlschläge und kahlhiebsgleiche Maßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 % des Waldbodens oder Freiflächen größer als 20 000 m ² erzeugen	verboten	verboten , ausgenommen zum Umbau in strukturreiche Laubmischwälder oder Verjüngung des Baumbestandes gemäß §§ 13 und 14 LWaldG ¹⁴
--	-----------------	---

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ¹⁵	verboten		
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ¹⁶	verboten	verboten, ausgenommen - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, - oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 49 Absatz 2 und 3 AwSV errichtet und betrieben werden müssen	
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2	verboten - außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 - ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittelspritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten		

¹⁴ Landeswaldgesetz

¹⁵ Rohrfernleitungsverordnung

¹⁶ Wasserhaushaltsgesetz

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
2.8 Anwendung von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten		verboten , ausgenommen - auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, - für andere öffentliche Straßen bei Extremwetterlagen wie z. B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können	

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, Trockenaborten

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes
3.2 Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung in Netzen des Misch- und Trennsystems	verboten	verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Abwassersammelgruben	verboten	verboten , ausgenommen für häusliches und vergleichbares Schmutzwasser mit dichten Behältern gemäß DIN 1986-30 ¹⁷ , die mindestens alle zehn Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.4 Errichtung von Trockenaborten	verboten	verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die mindestens alle zehn Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden, und für häusliches und vergleichbares Abwasser	
3.5 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A 142 ¹⁸ errichtet und betrieben werden	
3.6 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten		
3.7 Ausbringung der unbehandelten Inhalte von Trockenaborten	verboten		

¹⁷ DIN-Norm „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

¹⁸ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (siehe Nummer 9.1 und 9.3)

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

3.8 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboden		verboden , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5 ¹⁹	verboden , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5
3.9 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboden	verboden , ausgenommen das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser verboden für Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer	verboden , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone	verboden , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboden	verboden , ausgenommen unbefestigte öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Niederschlagswassers	verboden wie in Zone II erlaubt , wenn die Regeln der RiStWag ²⁰ angewendet werden
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboden		verboden bei Rangier- und Güterbahnhöfen

¹⁹ DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

²⁰ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (siehe Nummer 9.1 und 9.4)

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

4.3 Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen baulichen Anlagen gemäß § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV ²¹	verboten	erlaubt , wenn der Einbau in der jeweils zulässigen Einbauweise gemäß Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV erfolgt		
4.4 Verwertung von Bodenmaterial gemäß § 8 Absatz 5 BBodSchV ²²	verboten	erlaubt , sofern die Materialien die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut der Klasse 0* – BM-0* oder BG-0* – klassifiziert wurden		
4.5 Verwertung von Ausbauphosphat der Verwertungsklasse A im Straßenbau	verboten			erlaubt , sofern die RuVA-StB 01 ²³ und die TL AG-StB 09 ²⁴ angewendet werden
4.6 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung		
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen		
4.8 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten	verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport	erlaubt	
4.9 Errichtung von Friedhöfen	verboten			erlaubt
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten			

²¹ Ersatzbaustoffverordnung

²² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

²³ „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphosphat im Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe Asphaltstraßen, (siehe Nummer 9.1 und 9.5)

²⁴ „Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ der FGSV (siehe Nummer 9.1 und 9.6)

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

4.11 Durchführung militärischer Übungen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
4.12 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten	erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.2 bis 2.3		

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten		
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten, ausgenommen - die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen - das Erneuern von Brunnen des öffentlichen Trinkwasserversorgers für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung sowie - Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie - Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	verboten, ausgenommen - die in den Zone I und II zulässigen Handlungen, - Baugrunduntersuchungen bis 10 m Tiefe	
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten		
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten		erlaubt
5.6 Sprengungen	verboten		

Anlage 2
 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in den weiteren Schutzzonen	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten			
---	-----------------	--	--	--

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V ²⁵ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten		verboten , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die, die einer solchen nicht bedürfen	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe	

7 bei Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

- 8.1 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen. Damit ist die Haltung von Tieren in einem Stall (festen Gebäude) gemeint, bei dem die Tiere freien Zugang zu Ausläufen (z. B. Wiese oder Weide) haben. Typisch ist hierbei, dass die Tiere hauptsächlich über die Fütterung im Stall ernährt werden. Dies ist vor allem in der Geflügelhaltung anzutreffen, wo die Tiere tagsüber in die Ausläufe können. Diese Form der Haltung wird aber auch bei anderen Tieren wie z. B. Schweinen oder Rindern praktiziert.
- 8.2 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).
- 8.3 Beweidung (Weidehaltung) beschreibt eine Haltungsform außerhalb von festen Gebäuden. Dies bedeutet, dass die Tiere ganztags auf der Weide stehen und maximal einen Unterstand haben. Ihren Futterbedarf decken die Tiere über die Aufnahme des Aufwuchses von der Weide. Eine weitere Zufütterung erfolgt in der Regel nicht, es sei denn der Aufwuchs ist nicht ausreichend (z. B. im Winter). Die Beweidung kann auch nur in einzelnen Abschnitten des Jahres erfolgen (Weidesaison). Die restlichen Tage stehen die Tiere dann im Stall. Die Weidehaltung ist nur für Raufutterfresser, wie z. B. Kühe, Pferde oder Schafe zutreffend.
- 8.4 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.5 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 20 cm Tiefe). Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (leh-mige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung nicht zu umgehen. Aufgrund von Strukturschäden im

²⁵ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2
(zu § 3)

Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation kann eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich sein.

9 Verfügbarkeit und Einsichtnahme in Bezug genommener Dokumente**9.1 Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Dokumente**

- das LAWA-Merkblatt vom 10.10.2019, herausgegeben von Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser,
- die Fachinformation der LMS Agrarberatung vom 15.06.2020, herausgegeben von LMS Agrarberatung-GmbH,
- die DIN, nachfolgend unter Nummer 9.2 und
- das DWA-Arbeitsblatt, nachfolgend unter Nummer 9.3 sowie
- die RiStWag, nachfolgend unter Nummer 9.4,
- die RuVA-StB 01, nachfolgend unter Nummer 9.5 und
- die TL AG-StB 09, nachfolgend unter Nummer 9.6

sind durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorzuhalten und Erlaubnisinhabern auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

9.2 Die genannten DIN 1986-30 (Ausgabe Februar 2012) und DIN 4261-5 (Ausgabe Oktober 2012) werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, herausgegeben und sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

9.3 Das genannte Arbeitsblatt DWA-A 142 (Ausgabe Januar 2016) wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

9.4 Die genannte RiStWaG (Ausgabe 2016) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

9.5 Die genannte RuVA-StB 01 (Ausgabe 2001, Fassung 2005) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

9.6 Die genannte TL AG-StB 09 (Ausgabe 2009) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

Verordnung zur elektronischen Aktenführung in Steuerstraßverfahren und Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten und gleichgestellten Ordnungswidrigkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (eAktStStrfVO M-V)

Vom 10. März 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 600 - 1 - 13 - 1

Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung verordnet aufgrund der Nummern 4, 5 und 6 der Finanzverwaltungsermächtigungslandesverordnung vom 11. Februar 2026 (GVBl. M-V S. 90):

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung ist anzuwenden auf elektronisch geführte Akten der Finanzbehörden in

1. Ermittlungsverfahren nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung und
2. Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten nach § 409 der Abgabenordnung.

**§ 2
Weiterführung von Akten in Papierform**

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung und § 110a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden die Akten bis einschließlich 30. Juni 2026 in Papierform angelegt. Die bis zu dem nach Satz 1 bestimmten Datum angelegten Akten werden auch in Papierform weitergeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für in Papierform angelegte Akten sowie in elektronischer Form übermittelte Akten anderer Stellen und Behörden.

**§ 3
Bildung der elektronischen Akte, Übertragung von Papierdokumenten**

(1) Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind nach dem Stand der Technik in die elektronische Form zu übertragen und zur Akte zu nehmen. Beweismittel können in die elektronische Form übertragen werden. Satz 1 gilt nicht für in Papierform geführte Akten anderer Behörden, Beiakten und diejenigen sonstigen Papierdokumente, deren Übertragung wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit einen unvermeidbaren Aufwand verursacht.

(2) Liegen zu einer elektronischen Akte Schriftstücke oder sonstige Unterlagen in Papierform im Sinne von Absatz 1 Satz 3 vor, muss die elektronische Akte einen Hinweis auf diese Unterlagen enthalten.

(3) Bei der Übertragung in Papierform eingehender Schriftstücke und sonstiger Unterlagen in elektronische Dokumente ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Eingescannte Leerseiten werden nicht gespeichert.

**§ 4
Struktur und Format der elektronischen Akten und von Repräsentaten**

(1) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die dienststelleninterne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen. In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse und in elektronischen Formularen enthaltene Angaben, die aufgrund einer Verordnung nach § 32c der Strafprozeßordnung oder nach § 110b Satz 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Die in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können. Aus diesen Dokumenten wird das Repräsentat gebildet. Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte genommenen Inhalt wiedergeben. Ausgenommen sind die nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. Signaturdateien werden im Repräsentat nicht wiedergegeben; wiedergegeben werden nur die Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Der Inhalt des Repräsentats muss druckbar, kopierbar und, soweit dies technisch möglich ist, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Aktenführung sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

**§ 5
Bearbeitung elektronischer Akten**

(1) Elektronische Dokumente und sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Akte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollziehbar sind. Insbesondere muss nachvollziehbar sein, welche Stelle die Akte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(3) Es ist sicherzustellen, dass nur die jeweils lese- und schreibberechtigte Stelle die elektronische Akte einsehen und bearbeiten kann. Dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 6

Datenschutz und Datensicherheit

Die aktenführende Stelle hat als verantwortliche Stelle zu gewährleisten, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen getroffen werden.

§ 7

Barrierefreiheit

Elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit dies technisch möglich ist, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

§ 8

Ersatzmaßnahmen

Im Fall einer anhaltenden Einschränkung der elektronischen Aktenführung kann die Amtsleitung des betroffenen Finanzamtes anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese Ersatzakte ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Einschränkung behoben ist. Art und Dauer der Einschränkung sind zu dokumentieren. Bei anhaltenden technischen Störungen ist das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung zu unterrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. März 2026

**Der Minister für Finanzen
und Digitalisierung
Dr. Heiko Geue**

**Verordnung zur Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Waffen- und Messerverbotszonen durch die Landkreise und kreisfreien Städte
(Waffenverbotszonenermächtigungsverordnung – WaffVzEVO M-V)**

Vom 10. März 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7133 - 4 - 2 - 1

Das Ministerium für Inneres und Bau verordnet aufgrund des § 4 Absatz 2 der Waffenrechtsausführungslandesverordnung vom 18. November 2025 (GVOBl. M-V S. 614):

§ 1

Verordnungsermächtigung

Die Kreisordnungsbehörden werden ermächtigt, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Waffen- und Messerverbotszonen gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Waffengesetzes festzulegen. Die Festlegung bedarf des Einvernehmens des für Inneres zuständigen Ministeriums.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. März 2026

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

Erste Verordnung zur Änderung der Mindestarbeitsbedingungenverordnung*

Vom 12. März 2026

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit verordnet aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1, des § 6 Absatz 2 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934):

Artikel 1

Änderung der Mindestarbeitsbedingungenverordnung

Die Mindestarbeitsbedingungenverordnung vom 30. April 2025 (GVOBl. M-V S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1 Tarifverträge zwischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG):

- 1.1 Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (BasisTV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025

- 1.2 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 – Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung – verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 1-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025

- 1.3 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 – Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV – verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 2-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025

- 1.4 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 – Bahnbetrieb und Netze – verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 3-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025

- 1.5 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 – Lokfahrdienst – verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 4-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025

- 1.6 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE des DB Konzerns (FGr 5-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025

- 1.7 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 – Allgemeine Aufgaben –

verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 6-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025

- 1.8 ZusatzTV für die Tätigkeiten Zugbegleitedienst und Bordservices im FGr 5-TV AGV MOVE EVG (ZusatzTV FGr 5-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025

- 1.9 Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (bAV-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025

- 1.10 Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in verschiedenen Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (DemografieTV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025.

- 2 Tarifverträge zwischen dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL):

- 2.1 Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal der Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024

- 2.2 Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LfTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024

- 2.3 Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (ZubTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024

- 2.4 Tarifvertrag für Lokrangierführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LrfTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024

- 2.5 Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (DispoTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024

- 2.6 Bundes-Rahmentarifvertrag für die betriebsnahe Instandhaltung in Eisenbahnverkehrsunternehmen (BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024

- 2.7 Tarifvertrag für die betriebsnahe Instandhaltung in Eisenbahnverkehrsunternehmen des AGV MOVE (EVU FZITV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024

* Ändert VO vom 30. April 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 5 - 2

2.8 Tarifvertrag Allgemeine Aufgaben bei Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (TVA AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024.“

2. In § 1 wird Absatz 2 durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr ist folgender Tarifvertrag repräsentativ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern:

Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Mecklenburg-Vorpommern) zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KAV) und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di) vom 18. März 2003 in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrages vom 28. März 2025.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Stand: 4. November 2024“ durch die Angabe „Stand: 28. Juli 2025“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die jeweiligen Mindestarbeitsbedingungen sind als Übernahme aus dem Tarifregister in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt.“

4. In § 4 wird die Angabe „13,98 Euro“ durch die Angabe „14,68 Euro“ ersetzt.
5. Der Anhang wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage
(zu § 2 Absatz 2)

Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen

1. Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)
2. Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01)
3. Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01)
4. Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-Kennnummer 25.254.01)
5. IT-Dienstleistungen (Tarifregister-Kennnummer 06.062.03)
6. Umweltschutz und Industrieservice (Tarifregister-Kennnummer 21.216.01)

Geldbeträge ohne Währungsbezeichnung verstehen sich in Euro.

1. Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)

a) Geltungsbereich

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

– Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

– Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

– Abschnitt III

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

– Abschnitt IV

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;

3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses — unbeschadet der gewählten Rechtsform - für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und / oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.
5. Erfasst werden ferner überbetriebliche Ausbildungsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die überwiegend von Mitgliedsverbänden des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes getragen werden und in denen nicht der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts i. S. des § 20 Absatz 2 Buchst. c) BAT angewandt wird.

– Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören zum Beispiel diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (zum Beispiel Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;
9. Dämm- (Isolier-) Arbeiten (zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
12. Fassadenbauarbeiten;
13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen

- von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
 15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
 16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfügu ng von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfügu ngen aller Art;
 17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
 18. Gleisbauarbeiten;
 19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
 20. Hochbauarbeiten;
 21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
 22. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
 23. Maurerarbeiten;
 24. Rammarbeiten;
 25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
 26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
 27. Schalungsarbeiten;
 28. Schornsteinbauarbeiten;
 29. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten;
 30. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
 31. Stakerarbeiten;
 32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
 33. Straßenwalzarbeiten;
 34. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
 35. Terrazzoarbeiten;
 36. Tiefbauarbeiten;
 37. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
 38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
 39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
 40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;

41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

– Abschnitt VI

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt.

Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

– Abschnitt VII

Nicht erfasst werden Betriebe

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei, die von dem Rahmentarifvertrag des Nassbaggergewerbes erfasst werden,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,
12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagenbaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks, soweit die in § 1 Nummer 2.1 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. Dezember 1986 in der Fassung vom 28. August 1992 aufgeführten Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden.

b) Lohngruppen

Lohngruppe 1	<u>Werker / Maschinenwerker</u> <u>einfache</u> Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung oder einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten <u>nach Anweisung</u> . <u>Regelqualifikation</u> : keine
Lohngruppe 2	<u>Fachwerker / Maschinisten / Kraftfahrer</u> <u>fachlich begrenzte</u> Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) <u>nach Anweisung</u> <u>Regelqualifikation</u> : baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet oder Baumaschinenlehrgang oder anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 2a	Gilt für Arbeitnehmer, die bereits <u>vor dem 1. September 2002</u> in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe <u>beschäftigt waren</u> , unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.
Lohngruppe 3	<u>Facharbeiter / Baugeräteführer / Berufskraftfahrer</u> <u>Regelqualifikation</u> : baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr oder baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer oder Prüfung als Berufskraftfahrer oder durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	<u>Spezialfacharbeiter / Baumaschinenführer</u> <u>Regelqualifikation</u> : baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit oder Prüfung als Baumaschinenführer oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit oder durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 5	<u>Vorarbeiter / Baumaschinen-Vorarbeiter</u> <u>Regelqualifikation</u> : Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung oder Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung.
Lohngruppe 6	<u>Werkpolier / Baumaschinen-Fachmeister</u> <u>Regelqualifikation</u> : Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung.

c) Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe A I	Angestellte, die <u>einfache Tätigkeiten</u> ausführen, die eine <u>kurze Ein- arbeitszeit</u> und <u>keine Berufsausbildung</u> erfordern.
Gehaltsgruppe A II	Angestellte, die <u>fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung</u> oder eine <u>durch Berufserfahrung</u> erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A III	Angestellte, die <u>fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung</u> und die <u>entsprechende Berufserfahrung</u> oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A IV	Angestellte, die <u>fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>staatlich anerkannten Technikerschule</u> oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A V	Angestellte, die <u>schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>staatlich anerkannten Technikerschule</u> oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die <u>entsprechende Berufserfahrung</u> oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A VI	Angestellte, die <u>schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>Fachhochschule</u> oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Gehaltsgruppe A VII	Angestellte, die <u>schwierigere Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und <u>Poliere</u> , welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum <u>anerkannten Abschluss „Geprüfter Polier“</u> erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie <u>Meister</u> .
Gehaltsgruppe A VIII	Angestellte, die <u>besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität</u> und die entsprechende <u>Berufserfahrung</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und <u>Poliere</u> , welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum <u>anerkannten Abschluss „Geprüfter Polier“</u> “ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben sowie <u>Meister</u> .
Gehaltsgruppe A IX	Angestellte, die <u>umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität</u> und eine <u>vertiefte Berufserfahrung</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A X	Angestellte, die <u>umfassende Tätigkeiten selbstständig</u> ausführen, <u>eine besondere Verantwortung</u> haben sowie über eine <u>eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis</u> verfügen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität</u> und eine <u>vertiefte Berufserfahrung</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

d) Stundenlohn gemäß Lohntarifvertrag Ost in Euro

	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Lohngruppe 1	14,54	15,27	15,86
Lohngruppe 2	17,04	17,90	18,73
Lohngruppe 2a	21,17	22,22	23,40
Lohngruppe 3	21,73	22,82	23,97
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	23,56	24,74	26,05
Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten	24,29	25,51	26,84
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	24,29	25,51	26,84
Baumaschinenführer	23,93	25,13	26,45
Lohngruppe 5	24,71	25,94	27,29
Lohngruppe 6	26,87	28,22	29,72

Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Abdichtarbeiten, Sanierungsputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung,

Anspruch auf nachstehende Löhne in Euro:

	ab
	01.04.2024
Lohngruppe 3	17,52
Lohngruppe 4	18,44

In Betrieben, die überwiegend Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten (§ 1 Abschn. V Nummer 34 u. 37 Bundesrahmentarifvertrag) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau, einschl. Unterkonstruktionen, Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz), Sanieren von Außenputz, dünnlagige Beschichtungsarbeiten, Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen, Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an den Wänden,

Anspruch auf folgende Löhne in Euro:

	ab
	01.04.2024
Lohngruppe 3	17,52

Lohngruppe 4	18,44
--------------	-------

e) Monatsgehälter gemäß Gehaltstarifvertrag Ost in Euro

Angestellte und Poliere	01.05.2024	01.04.2026
Gehaltsgruppe A I	2 700,00	2 835,00
Gehaltsgruppe A II	3 082,00	3 263,00
Gehaltsgruppe A III	3 496,00	3 671,00
Gehaltsgruppe A IV	3 927,00	4 123,00
Gehaltsgruppe A V	4 372,00	4 591,00
Gehaltsgruppe A VI	4 833,00	5 075,00
Gehaltsgruppe A VII	5 319,00	5 585,00
Gehaltsgruppe A VIII	5 819,00	6 110,00
Gehaltsgruppe A IX	6 462,00	6 785,00
Gehaltsgruppe A X	7 199,00	7 559,00
Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe		
Feuerungs- und Ofenbau-Polier, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Polier sowie Ofenmeister	5 881,00	6 175,00
Schornsteinbau-Polier	6 117,00	6 423,00

f) Regelarbeitszeit

40,0 Stunden/Woche $\triangleq$ 173,3 Stunden/Monat

g) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

h) Urlaubsgeld

gewerbliche Arbeitnehmer	25 Prozent des Urlaubsentgelts
Angestellte/Polier	24,00 Euro je Urlaubstag

i) Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

gewerbliche Arbeitnehmer	54-fache des Gesamttarifstundenlohnes
Angestellte/Poliere	32 Prozent des Tarifgehaltes

j) Zulagen

Mehrarbeit	25 Prozent
Sonntagsarbeit	75 Prozent
gesetzliche Feiertage	200 Prozent
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	200 Prozent

2. Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01)

a) Geltungsbereich

Alle Betriebe, die folgende der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen, wie zum Beispiel Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, wie zum Beispiel Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Verkehrsanlagen, -einrichtungen und Beleuchtungsanlagen,
5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, soweit diese Tätigkeiten nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune bzw. dem Stadtstaat übertragen sind,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

Die Betriebe fallen, soweit von ihnen oder in ihnen Gebäudereinigungsleistungen überwiegend erbracht werden, als Ganzes unter die Tarifverträge. Betriebe im Sinne der Tarifverträge sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines nicht von den Ziffern 1 bis 7 erfassten Betriebes, die außerhalb ihres Betriebes die dort genannten Tätigkeiten ausführt.

b) Lohngruppen

Lohngruppe 1	<u>Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten</u> , insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von <u>Innenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln</u> , wie zum Beispiel Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen, wie zum Beispiel Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art, maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes; Innenglasreinigung - soweit diese nicht in typischer Weise mit Glasreinigungstechnik ausgeführt wird - wie zum Beispiel bei Glasreinigung von Mobiliar, Vitrinen und Glastüren (Beseitigung von Griffspuren)
Lohngruppe 2	<u>Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-, Dialyse-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors</u> (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten)
Lohngruppe 3	<u>Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten</u> , die eine <u>zusätzliche, anerkannte Qualifizierung</u> erfordern (Desinfektoren, Strahlenschutz-, Gift- und Umweltschutz-Beauftragte)
Lohngruppe 4	<u>Bauschlussreinigungsarbeiten</u> und Vorarbeitende in der Innen- und Unterhaltsreinigung
Lohngruppe 5	entfällt
Lohngruppe 6	<u>Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten</u> , insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen (mit Ausnahme der Innenraumglasflächen gemäß Lohngruppe 1) und Außenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln, wie zum Beispiel Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern); Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (zum Beispiel Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (zum Beispiel Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen <u>Gebäudereiniger-Gesellen</u> , die nach Inkrafttreten dieses Rahmentarifvertrages neu eingestellt werden.
Lohngruppe 7	Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine <u>mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> vermittelt werden.
Lohngruppe 8	<u>Gesellen mit Ausbildereignungsprüfung</u> , denen die <u>Verantwortung</u> für die <u>Lehrlingsausbildung</u> übertragen worden ist.
Lohngruppe 9	<u>Fachvorarbeitende in der Glas- und Außenreinigung</u> .

c) Stundenlohn gemäß Lohntarifvertrag in Euro

	01.01.2025	01.01.2026
Lohngruppe 1*	14,25	15,00

Lohngruppe 2	14,71	15,46
Lohngruppe 3	15,20	15,95
Lohngruppe 4	15,91	16,66
Lohngruppe 5	seit 2011 entfallen	
Lohngruppe 6*	17,65	18,40
Lohngruppe 7	18,64	19,39
Lohngruppe 8	19,67	20,42
Lohngruppe 9	20,89	21,64

* Zugleich Stundenlöhne (Mindestlöhne) nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 15.11.2024.

- d) Mindestlohn je Stunde nach Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung – TV Mindestlohn (Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung) in Euro

	01.01.2025	01.01.2026
Lohngruppe 1*	14,25	15,00
Lohngruppe 6*	17,65	18,40

* Mindestlohn der Lohngruppe 1 gilt ebenfalls mindestens für Arbeitnehmer der Lohngruppen 2, 3, 4.

** Mindestlohn der Lohngruppe 6 gilt ebenfalls mindestens für Arbeitnehmer der Lohngruppen 7 und höher.

- e) Regelarbeitszeit

39,0 Stunden/Woche $\triangleq$ 169,0 Stunden/Monat

- f) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

- g) Urlaubsgeld

1,85 Tarifstundenlöhne je Urlaubstag

- h) Zulagen

Sonn- und Feiertagsarbeit	80 Prozent
Arbeiten am 1. Mai, Neujahrstag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag	200 Prozent
Nachtarbeit (22- 5 Uhr)	30 Prozent

3. Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01)

a) Geltungsbereich

- Eisen- und Stahlerzeugung, NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten usw.
- Gießereien
- Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung
- Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden
- Klempnereien, Rohrinstallationen
- Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen
- Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau
- Automobilindustrie und Fahrzeugbau
- Luft- und Raumfahrtindustrie
- Schiffbau (incl. Schiffsreparaturen und -wartung)
- Elektrotechnik, Elektro- und Elektronik-Industrie
- Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere Soft- und Hardwareproduktion einschließlich Entwicklung, Beratung und Service sowie alle übrigen IT-Dienstleistungen
- Feinmechanik und Optik
- Uhren-Industrie und -Handwerk
- Eisen-, Blech- und Metallwaren sowie dazugehörige Verpackungsindustrie
- Musikinstrumente
- Spiel- und Sportgeräte
- Schmuckwaren

b) Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 2	Tätigkeiten, deren <u>Ablauf und Ausführung im Einzelnen festgelegt</u> sind. Erforderlich sind Arbeits- oder Materialkenntnisse oder Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung, die durch eine zweckgerichtete Einarbeitung und <u>Übung von bis zu vier Wochen</u> erlernt werden. Berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich.
Entgeltgruppe 3	Tätigkeiten, deren <u>Ablauf und Ausführung weitgehend festgelegt</u> sind. Erforderlich sind Arbeits- oder Materialkenntnisse oder besondere Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung, wie sie in der Regel durch ein <u>systematisches Anlernen von mehr als vier Wochen</u> Dauer erworben werden. Berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich.

Entgeltgruppe 4	Tätigkeiten, deren Ablauf und Ausführung teilweise festgelegt sind. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>mindestens 2-jährige fachspezifische Ausbildung</u> oder durch eine <u>abgeschlossene 3-jährige fachfremde Berufsausbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt)	Sachbearbeitende Aufgaben und/oder Facharbeiten, deren Erledigung <u>weitgehend vorgegeben</u> ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> oder durch eine <u>abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung</u> und eine <u>mehnjährige fachspezifische Berufserfahrung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 6	<u>Schwierige</u> sachbearbeitende Aufgaben und/oder schwierige Facharbeiten, deren Erledigung <u>überwiegend vorgegeben</u> ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> und eine <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung und eine mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 7	Umfassende sachbearbeitende Aufgaben und/oder umfassende Facharbeiten innerhalb des Fachgebietes, deren Erledigung <u>teilweise vorgegeben</u> ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> und eine <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> sowie <u>zusätzliche spezielle Weiterbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 8	<u>Fachgebietsübergreifende</u> Aufgabengebiete, deren Erledigung im Rahmen von bestimmten Richtlinien erfolgt. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene 2-jährige Fachschulausbildung</u> oder durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung und eine <u>langjährige Berufserfahrung</u> sowie eine zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 9	<u>Komplexe</u> Aufgabengebiete im Rahmen von Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene Hochschulausbildung</u> oder durch eine <u>abgeschlossene 2-jährige Fachschulausbildung</u> und eine <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> sowie eine zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 10	Aufgabenbereiche im Rahmen von allgemeinen Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene Hochschulausbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.

Entgeltgruppe 11	<u>Komplexe</u> Aufgabenbereiche - teilweise nach allgemeinen Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene Hochschulausbildung</u> und eine <u>langjährige fachspezifische Berufserfahrung</u> sowie eine <u>entsprechende Fortbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
------------------	--

c) Monatsentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in Euro

	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Entgeltgruppe 2 Grundstufe	2 766,00	2 821,00	2 908,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	2 867,00	2 924,00	3 015,00
Entgeltgruppe 3 Grundstufe	2 853,00	2 910,00	3 000,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	2 956,00	3 015,00	3 108,00
Entgeltgruppe 4 Grundstufe	3 007,00	3 067,00	3 162,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	3 094,00	3 156,00	3 254,00
Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt) Grundstufe	3 311,00	3 377,00	3 482,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3 397,00	3 465,00	3 572,00
Entgeltgruppe 6 Grundstufe	3 548,00	3 619,00	3 731,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3 629,00	3 702,00	3 817,00
Entgeltgruppe 7 Grundstufe	3 781,00	3 857,00	3 977,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3 895,00	3 973,00	4 096,00
Entgeltgruppe 8 Grundstufe	4 406,00	4 494,00	4 633,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	4 517,00	4 607,00	4 750,00
Entgeltgruppe 9 Grundstufe	5 059,00	5 160,00	5 320,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	5 214,00	5 318,00	5 483,00
Entgeltgruppe 10 Grundstufe	5 739,00	5 854,00	6 035,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	5 975,00	6 095,00	6 284,00
Entgeltgruppe 11 Grundstufe	6 451,00	6 580,00	6 784,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	6 717,00	6 851,00	7 063,00

d) Regelarbeitszeit

38,0 Stunden/Woche $\triangleq$ 164,7 Stunden/Monat

e) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

f) Urlaubsgeld

für jeden Urlaubstag eine zusätzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 50 Prozent der für den Urlaubstag ermittelten (durchschnittlicher Arbeitsverdienst letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. abgerechneten drei Monaten vor dem Beginn des Urlaubs) Vergütung

g) Sonderzahlung

Arbeitnehmer	nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	20 Prozent eines Monatsverdienstes
	nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	30 Prozent eines Monatsverdienstes
	nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	40 Prozent eines Monatsverdienstes
	nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 Prozent eines Monatsverdienstes

h) Zulagen

Mehrarbeit	
für die beiden ersten zwei Stunden täglich	25 Prozent
für die folgenden Mehrarbeitsstunden	40 Prozent
Sonntagsarbeit	50 Prozent
für Arbeiten am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag bzw. am Neujahrs- und 1. Weihnachtsfeiertag	150 Prozent
für Arbeiten an den übrigen gesetzlichen Feiertagen, soweit sie auf einen Sonntag fallen,	100 Prozent
für Arbeiten soweit sie auf einen Wochentag fallen, an dem im Betrieb regelmäßig nicht gearbeitet wird	100 Prozent
soweit sie auf einen Wochentag fallen, an dem im Betrieb regelmäßig gearbeitet wird	150 Prozent
Nachtarbeit (20 – 24 Uhr und 4 – 6 Uhr)	25 Prozent
Nachtarbeit (0 – 4 Uhr)	35 Prozent

4. Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-Kennnummer 25.254.01)

a) Geltungsbereich

Alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind der Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste, für kerntechnische Anlagen, für im Betrieb befindliche Kernkraftwerke sowie Kernkraftwerke, in denen sich noch Brennelemente befinden bzw. im Rückbau befindliche kerntechnische Anlagen sowie Standortzwischenlager, Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG.

b) Lohngruppen

Entgeltgruppe 1	<u>Hilfsarbeiten</u> , <u>angelernte</u> Tätigkeiten, Arbeitnehmer als Servicepersonal (Arbeitnehmerüberlassung).
Entgeltgruppe 2	<u>Angelernte</u> Tätigkeiten mit Erschwernissen oder <u>erhöhten Anforderungen</u> und <u>Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter</u> .
Entgeltgruppe 3	<u>Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Erschwernissen</u> oder <u>erhöhten Anforderungen</u> und <u>Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (2-jährige Ausbildung)</u> oder abgeschlossener Fortbildungsprüfung (IHK).
Entgeltgruppe 4	<u>Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (3-jährige Ausbildung)</u> .
Entgeltgruppe 5	<u>Meister</u>

c) Gehaltsgruppen

Gruppe I	Angestellte mit <u>überwiegend selbstständiger</u> Tätigkeit und <u>abgeschlossener Berufsausbildung</u> oder langjähriger einschlägiger Berufserfahrung (zum Beispiel Buchhalter, Sekretär, Sachbearbeiter) und Mitarbeiter im Empfangsdienst.
----------	---

Gruppe II	Angestellte mit <u>selbstständiger Tätigkeit</u> in <u>gehobener Verantwortung</u> und <u>abgeschlossener Berufsausbildung</u> und/oder <u>besonderen fachlichen Kenntnissen</u> und Leistungen, (zum Beispiel abschluss-sicherer Buchhalter, Sekretär mit erhöhten Anforderungen, Lohn-/ Gehaltsbuchhalter, Programmierer, Kundenberater, Einkäufer, Abteilungs-/ Gruppenleiter mit bis zu zehn ständigen Mitarbeitern, Ausbilder sowie Mitarbeiter im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen).
Gruppe III	Angestellte für <u>selbstständige, hochqualifizierte Tätigkeiten</u> und mit <u>großem Verantwortungsbereich</u> und/oder denen Angestellte der Gehaltsgruppe I bis III unterstellt sind, zum Beispiel Abteilungsleiter mit mehr als zehn Mitarbeitern.

d) Stundenlöhne gemäß Entgelttarifvertrag in Euro

	01.03.2024	01.01.2025
Entgeltgruppe 1	– ¹	– ¹
Entgeltgruppe 2	14,33	15,05
Entgeltgruppe 3	14,97	15,72
Entgeltgruppe 4	16,04	16,85
Entgeltgruppe 5	19,57	20,56

e) Monatsgehälter gemäß Entgelttarifvertrag in Euro

	01.03.2024	01.01.2025
Gruppe I	2 564,00	2 693,00
Gruppe II	2 853,00	2 997,00
Gruppe III	3 297,00	3 463,00

f) Regelarbeitszeit

40,0 Stunden/Woche $\triangleq$ 173,3 Stunden/Monat

g) Urlaubsdauer

Arbeitnehmer gültig ab 01.01.2023

¹ Die Entgeltgruppe wird bei öffentlichen Auftragsvergaben nicht angewandt (Protokollnotiz zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern vom 09.02.2024)

bis zum vollendeten 3. Beschäftigungsjahr	26 Werktage
ab dem 4. Beschäftigungsjahr	29 Werktage
ab dem 6. Beschäftigungsjahr	30 Werktage
ab dem 8. Beschäftigungsjahr	31 Werktage

h) Zulagen

Sonntagsarbeit	25 Prozent
gesetzliche Feiertage	50 Prozent
Sonn- und Feiertagszuschlag bei Mitarbeiter der Entgeltgruppe 2 im Veranstaltungsdienst	10 Prozent
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	10 Prozent

5. IT-Dienstleistungen (Tarifregister-Kennnummer 06.062.03)

a) Geltungsbereich

Betriebe der IT-Dienstleistungsbranche sowie verwandter oder verbundener Branchen (einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe)

b) Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 0	Ausführung von Aufgaben, die durch <u>Anlernen bis zu zwei Monaten</u> beherrscht werden.
Entgeltgruppe 1	Ausführung <u>einfacher Aufgaben</u> mit geringer Vielseitigkeit oder mit geringer Spezialisierung und mit geringer Entscheidungsbefugnis (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch <u>systematisches Anlernen</u> oder durch eine <u>abgeschlossene berufliche Ausbildung</u> erworben werden).
Entgeltgruppe 2	Ausführung <u>fachlicher Aufgaben</u> mit <u>geringer Vielseitigkeit</u> oder mit geringer Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> erworben werden).
Entgeltgruppe 3	Ausführung <u>fachlicher Aufgaben</u> mit <u>begrenzter Vielseitigkeit</u> oder mit begrenzter Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche Berufserfahrung</u> erworben werden).

Entgeltgruppe 4	Ausführung <u>anspruchsvoller Aufgaben mit deutlicher Vielseitigkeit</u> oder mit deutlicher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen spezieller Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse</u> sowie <u>mehnjährige</u> [2 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 führen.
Entgeltgruppe 5	Ausführung <u>anspruchsvoller Aufgaben vielseitiger Art</u> im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit <u>höherer Spezialisierung</u> und mit <u>Entscheidungen</u> im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine <u>mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse</u> sowie <u>mehnjährige</u> [2 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene <u>Hochschulausbildung</u> [Bachelor oder Ähnliches] erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 führen.
Entgeltgruppe 6	Ausführung <u>erhöht anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art</u> im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit <u>hoher Spezialisierung</u> und mit <u>Entscheidungen</u> im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine <u>mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse</u> sowie <u>umfangreiche</u> [5 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene <u>Hochschulausbildung</u> [Bachelor oder Ähnliches] und <u>mehnjährige</u> [2 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten.
Entgeltgruppe 7	Ausführung <u>besonders anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art</u> im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit <u>hoher Spezialisierung</u> und mit <u>Entscheidungen</u> im Rahmen spezieller Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse</u> sowie <u>langjährige</u> [7 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene <u>Hochschulausbildung</u> [Master oder Ähnliches] und <u>mehnjährige</u> [2 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im eigenen Aufgabengebiet beinhalten.

Entgeltgruppe 8	Ausführung <u>besonders anspruchsvoller Aufgaben ganzheitlicher Art</u> im Rahmen eines Aufgabenbereiches oder mit <u>sehr hoher Spezialisierung</u> und <u>mit Entscheidungen</u> im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabenbereich (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse</u> sowie <u>langjährige</u> (7 Jahre) <u>Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene <u>Hochschulausbildung</u> (Master oder Ähnliches) und <u>umfangreiche</u> (5 Jahre) <u>Berufserfahrung</u> erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.
Entgeltgruppe 9	Ausführung <u>besonders anspruchsvoller Aufgaben mit erhöhter Komplexität und ganzheitlicher Art</u> im Rahmen eines Aufgabenbereichs oder mit <u>sehr hoher Spezialisierung</u> und <u>mit Entscheidungen von erheblicher Bedeutung</u> über den eigenen Aufgabenbereich hinaus im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse</u> sowie <u>langjährige</u> [7 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene <u>Hochschulausbildung</u> [Master oder Ähnliches] und <u>langjährige</u> [7 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.

c) Jahresentgelt gemäß Entgelttabelle in Euro

	01.05.2025	01.05.2026
Entgeltgruppe 0	27 363,00	28 211,00
Entgeltgruppe 1	32 717,00	33 731,00
Entgeltgruppe 2	37 875,00	39 049,00
Entgeltgruppe 3	44 556,00	45 937,00
Entgeltgruppe 4	51 077,00	52 660,00
Entgeltgruppe 5	57 495,00	59 277,00
Entgeltgruppe 6	64 156,00	66 145,00
Entgeltgruppe 7	69 540,00	71 696,00
Entgeltgruppe 8	78 235,00	80 660,00
Entgeltgruppe 9	86 927,00	89 622,00

d) Regelarbeitszeit

37,5 Stunden/Woche $\triangleq$ 162,5 Stunden/Monat

e) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

f) Zulagen

Mehrarbeit	25 Prozent
Sonntagsarbeit	70 Prozent
Gesetzliche Feiertage	100 Prozent
Feiertage: 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag und 1. Weihnachtstag	150 Prozent
Nachtarbeit (22 – 6 Uhr)	25 Prozent

6. Umweltschutz und Industrieservice (Tarifregister-Kennnummer 21.216.01)

a) Geltungsbereich

Für Betriebe in den Bereichen Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie im Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung.
--

b) Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine <u>Anlernung nicht erforderlich</u> ist, sodass sie nach <u>kurzer Einweisung</u> verrichtet werden können.
Entgeltgruppe 2	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine <u>Einarbeitungszeit</u> notwendig ist.
Entgeltgruppe 3	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für welche Kenntnisse bzw. Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie durch eine <u>Einarbeitungszeit und Erfahrungszeit</u> erworben werden.
Entgeltgruppe 4	Arbeitnehmer, die nach Anweisung Tätigkeiten verrichten, die in der Regel Kenntnisse bzw. Fähigkeiten erfordern, die durch eine <u>abgeschlossene 2-jährige Berufsausbildung</u> oder eine entsprechende andere Ausbildung oder durch entsprechende Berufs- und Betriebserfahrung erworben worden sind.

Entgeltgruppe 5	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die <u>über die Anforderungen der Entgeltgruppe 4 hinaus zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten</u> voraussetzen und in der Regel nach <u>allgemeinen Anweisungen</u> ausgeführt werden.
Entgeltgruppe 6	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, welche nur <u>allgemeiner Aufsicht</u> bedürfen und Kenntnisse voraussetzen, die durch eine <u>abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung</u> , eine entsprechende andere Ausbildung oder durch längere Berufs- oder Betriebserfahrung erworben worden sind.
Entgeltgruppe 7	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, für die <u>über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliche Berufspraxis</u> erforderlich ist oder Arbeitnehmer ohne eine entsprechende fachgerechte Berufsausbildung, die aufgrund mehrjähriger Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.
Entgeltgruppe 8	Arbeitnehmer, die nach Anweisung <u>schwierige Tätigkeiten</u> verrichten, für die ein <u>über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliches Spezialwissen</u> notwendig ist oder Arbeitnehmer ohne eine entsprechende Berufsausbildung, die aufgrund langjähriger Erfahrung eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen <u>Arbeitsgebiet mit Teilverantwortung</u> verrichten.
Entgeltgruppe 9	Arbeitnehmer, die <u>nach Anweisung schwierige Tätigkeiten selbstständig</u> verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch <u>umfangreiche Berufserfahrung</u> auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 7 erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen Arbeitsgebiet ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die <u>Verantwortung</u> tragen.
Entgeltgruppe 10	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen Tätigkeiten <u>selbstständig</u> verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den Abschluss einer <u>zusätzlichen Ausbildung</u> (zum Beispiel Fachschule) oder durch gleichwertige entsprechende Berufserfahrung erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem <u>schwierigen Arbeitsgebiet</u> ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die <u>Verantwortung</u> tragen.
Entgeltgruppe 11	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständig</u> Tätigkeiten verrichten, für die <u>über die Anforderung der Entgeltgruppe 10 hinaus eine mehrjährige Berufserfahrung</u> notwendig ist.
Entgeltgruppe 12	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständige</u> Tätigkeiten verrichten, für die neben <u>umfangreichen Berufserfahrungen</u> <u>Spezialkenntnisse auf Teilgebieten</u> auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 10 erworben worden sind. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem vielseitigen oder nach Umfang und <u>Verantwortung schwierigen Aufsichtsbereich</u> ausüben. Ein solcher Aufsichtsbereich liegt insbesondere dann vor, wenn Kenntnisse im Umgang mit Material und Maschinen benötigt werden.

Entgeltgruppe 13	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständig</u> Tätigkeiten verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den <u>Abchluss an einer Fachhochschule</u> bzw. einer vergleichbaren Bildungseinrichtung oder durch entsprechende Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 12 erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem <u>besonders vielseitigen und schwierigen Bereich</u> ausüben.
Entgeltgruppe 14	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständig</u> Tätigkeiten verrichten, für die neben <u>umfangreichen Berufserfahrungen</u> entweder <u>Spezialwissen</u> vorausgesetzt wird oder bei denen <u>begrenzte Leitungsaufgaben</u> zu erfüllen sind. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem besonders <u>vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung besonders schwierigen Bereich</u> beaufsichtigen, insbesondere wenn ihnen Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 11 oder der Entgeltgruppe 12 zugeordnet sind.

- c) Stunden- und Monatsentgelte gemäß Anlage 1 zum Entgelttrahmentarifvertrag in Euro

	01.01.2025	
	Stunde	Monat*
Entgeltgruppe 1	14,81	2 495,00
Entgeltgruppe 2	16,43	2 769,00
Entgeltgruppe 3	18,05	3 042,00
Entgeltgruppe 4	19,46	3 279,00
Entgeltgruppe 5	20,54	3 461,00
Entgeltgruppe 6	21,62	3 643,00
Entgeltgruppe 7	22,70	3 825,00
Entgeltgruppe 8	23,78	4 007,00
Entgeltgruppe 9	24,86	4 189,00
Entgeltgruppe 10	25,95	4 372,00
Entgeltgruppe 11.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	26,49	4 463,00
Entgeltgruppe 11.2	27,57	4 645,00
Entgeltgruppe 12.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	28,11	4 736,00
Entgeltgruppe 12.2	29,19	4 918,00

Entgeltgruppe 13.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	31,35	5 282,00
Entgeltgruppe 13.2	33,51	5 647,00
Entgeltgruppe 14.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	35,67	6 011,00
Entgeltgruppe 14.2	37,83	6 375,00

*Das Monatsentgelt errechnet sich durch: Stundenentgelt multipliziert 168,5.

d) Regelarbeitszeit

165,0 Stunden/Monat

e) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

f) Jahressondervergütung

112 Prozent des Monatsentgeltes

g) Zulagen

Mehrarbeit	25 Prozent
Sonntagsarbeit sowie Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen	65 Prozent
gesetzliche Feiertage, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen	150 Prozent
Oster- und Pfingstsonntag, am 1. Mai und am 1. Weihnachtstag	150 Prozent
Nachtarbeit (20-6 Uhr)	25 Prozent

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. März 2026

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**
Dr. Wolfgang Blank

Erste Verordnung zur Änderung der Waldabstandsverordnung*

Vom 12. März 2026

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 20 Absatz 1 Satz 2 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Waldabstandsverordnung

Die Waldabstandsverordnung vom 1. Februar 2025 (GVOBl. M-V S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 5 und 6 werden zu den Nummern 4 und 5.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Vorhaben auf bestehenden Campingplätzen, Wochenendplätzen sowie Camping- und Wochenendplätzen, die

 - a) der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen,
 - b) der baulichen Anpassung unter Bestandsschutz stehender Anlagen an touristische und bauliche Standards dienen oder
 - c) den Standards entsprechende Ersatzneubauten funktionsgleich am gleichen Ort ermöglichen; hierzu zählen auch Neubauten innerhalb des bestehenden Platzgeländes, auch an bislang unbebauten Standorten, sofern sie der Modernisierung, Qualitätssteigerung oder Weiterentwicklung des Platzes dienen und keine Erweiterung der Gesamtanlage darstellen, wobei nicht wesentliche Erweiterungen und Verlagerungen dabei im Einzelfall zugelassen werden können.“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.
3. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

Schwerin, 12. März 2026

„§ 4

(1) Die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstandes gilt nicht für Bebauungen oder Vorhaben einschließlich von Sicherheitszäunen auch über 2 m Höhe, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung oder Zwecken der Bundespolizei dienen.

(2) Die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstandes gilt außerdem nicht für

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile, wie Gesimse und Dachüberstände, sowie Vorbauten, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand treten,
2. unbedeutende bauliche Anlagen wie Pergolen und Fahrradunterstände, deren Rauminhalt 10 m³ nicht übersteigt,
3. standortgebundene Transformatoren, Schalt-, Regler- oder Pumpstationen bis 20 m² Grundfläche und 4 m Höhe,
4. Einfriedungen, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Stützmauern, soweit sie nicht höher als 2 m sind,
5. Hochsitze und vergleichbare jagdliche Einrichtungen,
6. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen,
7. bestehende bauliche Anlagen und deren Umnutzung, die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, sofern die bauliche Anlage nicht erweitert wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 1. Februar 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 30

Haushaltsgesetz 2026/2027

GVOBl. M-V 2025 S. 738, 761

– Berichtigung –

Der Teil III Kreditfinanzierungsplan erhält die folgende Fassung:

Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2024	Haushalts plan 2025	Haushalts plan- 2026	Haushalts plan- 2027
1	2	3	4	5
1. haushalterische Schulden				
1.1 Anfangsbestand	12.235,7	11.336,0	11.336,0	11.613,5
1.2 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-899,6	0,0	279,0	279,0
1.2.1 haushalterische Kreditaufnahme	0,0	0,0	279,0	279,0
1.2.2 haushalterische Tilgung	-899,6	0,0	0,0	0,0
1.3 Endbestand	11.336,0	11.336,0	11.615,0	11.892,5
2. fundierte Schulden				
2.1 Anfangsbestand	8.463,4	7.969,0	7.969,0	8.246,5
2.2 Saldo	-494,4	0,0	279,0	279,0
2.2.1 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	1.820,9	704,0	426,2	1.129,0
2.2.2 Tilgungen am Kreditmarkt	-2.315,3	-704,0	-147,1	-850,0
2.3 Endbestand	7.969,0	7.969,0	8.248,1	8.527,1
3. interne Ausleihungen bei Liquiditätspositionen				
3.1 Anfangsbestand	3.772,3	3.367,0	3.367,0	3.367,0
3.2 Saldo	-405,3	0,0	0,0	0,0
3.2.1 Veränderung aus fundierten Schulden (Saldo)	494,4	0,0	- 279,0	- 279,0
3.2.2 Veränderung aus haushalterischer Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-899,6	0,0	279,0	279,0
3.3 Endbestand	3.367,0	3.367,0	3.367,0	3.367,0
nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2026/2027*				

* Bis zum 31. Dezember 2024 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 3.367.001.299,03 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden.

Schwerin, den 18. März 2026

